

■ Ukraine

Von Rechtsanwältin *Anna Daschenko*, Frankfurt am Main

auf der Grundlage der früheren Bearbeitung von Dr. *Lamara von Albertini*

Stand: 8.5.2026*

* Alle Internetfundstellen zuletzt am 8.5.2026 abgerufen, sofern nicht explizit anders angegeben.

Abkürzungen*

FamGB	Familiengesetzbuch v 10.1.2002	StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz v 18.1.2001
IPRG	Gesetz über das internationale Privatrecht v 23.6.2005	VVR	Vidomosti Verhovnoi Radi (Ukraini)
PStAG	Gesetz über die staatliche Registrierung von Personenstandsakten v 1.7.2010	ZGB	Zivilgesetzbuch v 16.1.2003
		ZPG	Zivilprozessgesetzbuch v 18.3.2004

Gesetze und Rechtsprechung online

Gesetze sind über eine staatliche Datenbank kostenfrei abrufbar unter <https://zakon.rada.gov.ua/laws>. Die im Bericht abgedruckten Normen sind unter folgenden Links auffindbar:

- Gesetz über die Staatsbürgerschaft der Ukraine v 18.1.2001 unter <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/2235-14#Text>;
- Erlass vom Ministerkabinett der Ukraine v 8.5.2026 Nr 589 (die aktuelle Liste mit den Ländern, mit welchen die Mehrstaatigkeit gem Art 10-1 StAG möglich ist) unter <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/589-2026-%D0%BF#n8>;

- Gesetz über das internationale Privatrecht v 23.6.2005 unter <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/2709-15#Text>;
- Zivilgesetzbuch v 16.1.2003 unter <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/435-15#Text>;
- Familiengesetzbuch v 10.1.2022 unter <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/2947-14#Text>;
- Gesetz über die staatliche Registrierung von Personenstandsakten v 1.7.2010 unter <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/2398-17#Text>.

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk
Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 6
 - A. Einführung 6
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 13
 - 1. Verfassung v 28.6.1996 13
 - 2. Gesetz über die Staatsangehörigkeit der Ukraine v 18.1.2001 14
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 32
 - A. Einführung 32
 - 1. Rechtsquellen 32
 - 2. Internationale Abkommen 33
 - 3. Internationales Privatrecht 35
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 37
 - 5. Personenrecht 39
 - 6. Eherecht 41
 - 7. Kindschaftsrecht 45
 - 8. Unterhaltsrecht 50
 - 9. Namensrecht 52
 - 10. Personenstandsrecht 53
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 55
 - 1. Verfassung v 28.6.1996 55
 - 2. Gesetz über das internationale Privatrecht v 23.6.2005 55
 - 3. Zivilgesetzbuch v 16.1.2003 65
 - 4. Familiengesetzbuch v 10.1.2002 73
 - 5. Gesetz über die staatliche Registrierung von Personenstandsakten v 1.7.2010 129

I. Vorbemerkungen

Die Ukraine hat ihren Ursprung in der Kiewer Rus, ähnlich wie die Nachbarländer Russland und Weißrussland. Nach der Zersplitterung des Kiewer Reichs in unabhängige Fürstentümer und Invasion der Mongolo-Tataren war die Ukraine meist ein umstrittenes Gebiet zwischen den Großmächten Polen, Russland, dem Osmanischen Reich und Österreich-Ungarn.

Infolge der Revolution im Jahre 1917 in Russland wechselten in der Ukraine mehrere Regierungen und das Land erlebte blutige Bürgerkriege, bis es im Jahre 1922 an Sowjetrussland angeschlossen wurde¹. Nach dem Zerfall der UdSSR nahm der Oberste Rat der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetischen Republik am 16.7.1990 die »Deklaration über die staatliche Souveränität der Ukraine« an, wonach auf deren Territorium die Verfassung und Gesetze der Ukraine Vorrang haben. Der Deklaration folgte am **24.8.1991** der »Akt der Verkündung der Unabhängigkeit der Ukraine«, in dem es unter anderem heißt: »Ab heute gelten auf dem Gebiet der Ukraine ausschließlich die Verfassung und die Gesetze der Ukraine«. Dieses Datum gilt als **Gründungstag des Ukrainischen Staates**.

Am 28.6.1996 wurde die Verfassung des neu gegründeten Ukrainischen Staates angenommen². Die nichtdemokratische Vergangenheit und das kontinuierliche Streben nach Etablieren eigener staatlicher Identität erklären die hohe rechtspolitische Bedeutung der Verfassung in der ukrainischen Gesellschaft. Art 1 der Verfassung definiert die Ukraine als souveränen, unabhängigen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Die Ukraine ist ein Einheitsstaat (Art 2 Abs 2 Verf) mit gemischter Regierungsform. Der Präsident der Ukraine ist das Staatsoberhaupt (Art 102 Abs 1 Verf). Das Parlament (Verhovna Rada) ist die Legislative. Die Staatsgewalt beruht auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung (Art 6 Abs 1 Verf). Erstmals mit Gesetz vom 8.12.2004³ erfolgte eine Verfassungsreform, die im Wesentlichen den Übergang von einem semipräsidentiellen zu einem parlamentarisch präsidentiellen Regierungssystem zum Gegenstand hatte. Auch politisch vollzog sich ein komplizierter Transformationsprozess⁴. Die Ukraine hat folgende **Verwaltungsstruktur**: Es gibt 24 Bezirke (Oblast) und die Autonome Republik Krim sowie die beiden republikunmittelbaren Städte Kiew und Sewastopol. Diese sind jeweils in 10–30 Kreise (Rayon) unterteilt, diese wiederum in Gemeinden. Die im Jahr 2014 von Russland vorgenommene sog »Annexion« der ukrainischen Krim und der Stadt Sewastopol ist völkerrechtswidrig und international nicht anerkannt. Das gilt ebenso für die »Annexion« der ukrainischen Gebiete Donezk, Luhansk, Kherson und Saporischschja am 30.9.2022⁵, infolge des im Februar 2022 begonnenen und noch andauernden russischen Angriffskriegs.

Die Grundsätze des **Gerichtswesens** sind im Abschnitt VIII der Verfassung geregelt. Der Aufbau der Gerichte hat nach deren Gebiets- und Fachzuständigkeit zu erfolgen

1 Vertrag über die Gründung der UdSSR v 30.12.1922.

2 VVR 1996, Nr 30, Pos 141.

3 VVR 2005, Nr 2, Pos 44, iK weitgehend am 1.1.2006.

4 Näher Göckeritz, Politischer Reformprozess in der Ukraine, Osteuropa-Recht 2005, 162 ff.

5 Auswärtiges Amt März 2025.

(Art 125 Art 1 Verf). Die Rechtsprechung ist ausschließlich den (Berufs-)Richtern vorbehalten (Art 124 Verf). Die Unabhängigkeit der Richter steht im Vordergrund – die Richter erhalten ihr Amt auf eine unbefristete Zeit (dh lebenslang) und genießen Immunität (Art 126 Verf). Alle Rechtsverhältnisse sind gerichtsverhandlungsfähig (Art 124 Abs 2 Verf). Die Rechtsprechung wird vom Verfassungsgericht und den Gerichten der allgemeinen Gerichtsbarkeit ausgeübt (Art 124 Abs 2 Verf). Das höchste und letztinstanzliche Gerichtsorgan im System der allgemeinen Gerichtsbarkeit ist das Oberste Gericht der Ukraine (Art 125 Abs 1 Verf). Mit der Verabschiedung des Gesetzes über das Gerichtssystem und den Status der Richter⁶ am 7.7.2010 kam es zu der lange erwarteten Gerichtsreform. Das Gesetz berücksichtigt die Mehrzahl der Expertenempfehlungen des Europarates und der Venedig-Kommission über die Sicherstellung von internationalen Rechtsprechungsstandards (mit Ausnahme des Straf- und Strafprozessrechts). Die am meisten diskutierte Änderung war eine Verringerung der Kompetenzen des Obersten Gerichtes der Ukraine, die im schwierigen politischen Kontext unterschiedlich beurteilt wird und in normativer Hinsicht auf die Schaffung des Oberen Spezialisierten Gerichts der Ukraine, das aus zwei Kammern für Zivilsachen und für Strafsachen besteht, sowie des Oberen Verwaltungsgerichts der Ukraine und des Oberen Wirtschaftsgerichts der Ukraine, die betreffend die Mehrzahl der Fälle als die dritte und die letzte Instanz fungieren, hinausläuft. Die Gerichte der ersten Instanz sind die städtischen Gerichte und die Rayongerichte in den Städten; die Gerichte der zweiten Instanz sind die Berufungsgerichte. Die Ukraine verfügt über eine umfangreiche **Gesetzgebung**, die ihrem Wesen nach den Grundsätzen eines demokratischen Rechtsstaates entspricht. Die Gesetze werden vom Verhovna Rada der Ukraine (Parlament), nach Art 75 Verf ausschließliches Organ der Legislative, verabschiedet. Die Veröffentlichung erfolgt in »Holos Ukraïni« (Parlamentszeitung), »Urädovij Kur'ër« (Regierungszeitung) sowie dem ukrainischen Amtsblatt »Vidomosti Verhovnoï Radi Ukraïni«. Der Tag des Inkrafttretens wird in der Regel in den Gesetzen ausdrücklich bestimmt.

Die Bevölkerung betrug im Jahr 2022 vor Beginn des Krieges etwa 42 Mio⁷. Mehrere Millionen Ukrainer flüchteten ins Ausland. Trotz der Rückkehr vieler Geflüchteter in die Ukraine halten sich noch über 5 Mio Geflüchtete im Ausland auf; dem UNCHR zufolge gibt es zudem 3,7 Mio Binnenflüchtlinge in der Ukraine (Stand Oktober 2025). Es bestehen folgende Religionen: Russisch-orthodox (Moskauer Patriarchat), Ukrainisch-orthodox (Kiewer Patriarchat), Ukrainisch-orthodox (autokephal), Griechisch-katholisch (uniert mit Rom). Des Weiteren existieren kleinere jüdische, römisch-katholische und protestantische Gemeinden (insbesondere Baptisten) sowie des Islam (vor allem bei den Krimtataren).

Amtssprache ist Ukrainisch (Art 10 Verf).

Die Ukraine ist unter anderem Mitglied der UNO und seit 1995 Mitglied des Europarats. Darüber hinaus bestehen Mitgliedschaften in zahlreichen weiteren internationa-

⁶ VVR 2010, Nr 41, Nr 41-32, 43, 44-45; Pos 529, iK 3.8.2010. Zuletzt geändert durch G Nr 3932-VI v 20.10.2011, iK 13.11.2011.

⁷ <https://www.bpb.de/themen/europa/ukraine->

[analysen/nr-300/549632/analyse-die-demografische-krise-in-der-ukraine-ursachen-auswirkungen-und-zukunftsperspektiven/](https://www.bpb.de/themen/europa/ukraine-analysen/nr-300/549632/analyse-die-demografische-krise-in-der-ukraine-ursachen-auswirkungen-und-zukunftsperspektiven/).

len Organisationen, nicht jedoch in der NATO. Mit Wirkung vom 3.12.2003 erfolgte der Beitritt zur Haager Konferenz für Internationales Privatrecht⁸.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung

Das erste Staatsangehörigkeitsgesetz der Ukraine wurde im Zuge der Gründung des unabhängigen Staates am 8.10.1991 verabschiedet und trat am 13.11.1991 in Kraft¹. Die materiellen Normen dieses Gesetzes unterschieden sich nur geringfügig von der früheren sowjetischen Regelung. Nach viermaliger Änderung des Gesetzes wurde es am 16.4.1997 in neuer Fassung angenommen², die am 20.5.1997 in Kraft trat. Ein besonderes Merkmal dieses Gesetzes war die Einbeziehung von verfahrensrechtlichen Normen und somit die umfassende Normierung des Staatsangehörigkeitsrechtes durch die Legislative. Die Aufnahme dieser Bestimmungen wurde dogmatisch auf Art 92 Abs 1 Nr 2 der Verfassung gestützt, der eine Regelung der Staatsangehörigkeit durch das Gesetz verlangt. Tatsächlich spielten hierbei jedoch vielmehr historische Gründe eine Rolle, da die Staatsangehörigkeit der UdSSR ihren Bürgern aufgrund der Akte der Regierung entzogen wurde. Generell wurde mit dem Gesetz ein wichtiger Schritt in Richtung der ukrainischen Staatsangehörigkeit vollzogen. Eine umfassende Regelung fand in diesem Zusammenhang insbesondere der Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine infolge der Staatennachfolge; teilweise neu geregelt wurde die Staatsangehörigkeit im Rahmen der Adoption, der Bestellung der Vormundschaft oder Pflegschaft sowie der Verlust der Staatsangehörigkeit.

Am 18.1.2001 wurde ein grundlegend **neues Staatsangehörigkeitsgesetz** (StAG, unten II B 2) verabschiedet; es trat am 1.3.2001 in Kraft. Mit der Annahme dieses Gesetzes erfolgte eine umfassende Gesamtregelung im Sinne einer grundlegenden Reform des Staatsangehörigkeitsrechts. In Art 2 StAG sind die maßgeblichen Grundsätze festgelegt, so zB die staatsangehörigkeitsrechtliche Unabhängigkeit von Ehegatten (Art 2 Ziff 5 StAG). Das Staatsangehörigkeitsrecht berücksichtigt damit nunmehr auch die meisten auf diesem Gebiet maßgeblichen völkerrechtlichen Prinzipien und wurde in Übereinstimmung mit dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6.11.1997, das von der Ukraine inzwischen ratifiziert wurde, angenommen.

In der Verfassung ist das Prinzip der ausschließlichen Staatsangehörigkeit verankert (Art 4 Verf). Der auch einfachgesetzlich verfolgte Grundsatz der Nichtakzeptanz der mehrfachen Staatsangehörigkeit und weitestmöglichen Vermeidung von Doppelstaatsangehörigkeit ist durch die von der Werchowyna Rada (dem ukrainischen Parlament) am 18.6.2025 verabschiedete Änderung des StAG durchbrochen worden. Mit dem Gesetz über die Änderungen der Gesetze der Ukraine zur Sicherstellung der Ausübung des Rechts auf Erwerb und Beibehaltung der Staatsangehörigkeit der Ukraine

⁸ BGBl 2004 II 181.

¹ VVR 1991, Nr 50, Pos 701.

² VVR 1997, Nr 23, Pos 164. Geringfügig geändert durch G v 11.1.2000 (VVR 2000, Nr 9, Pos 67).

(Gesetz Nr 11469) wird de facto das Institut der Mehrstaatigkeit eingeführt³. Der Präsident der Ukraine hat dieses Gesetz am 15.7.2025 unterzeichnet. Es trat am 16.1.2026 in Kraft.

Die **Mehrstaatigkeit** wird nunmehr in den folgenden Fällen akzeptiert und anerkannt: 1. gleichzeitiger Erwerb der ukrainischen Staatsangehörigkeit und der Staatsangehörigkeit eines oder mehrerer anderer Staaten durch ein Kind bei der Geburt; 2. Erwerb der Staatsangehörigkeit der ausländischen Adoptiveltern durch ein Kind, das bereits ukrainischer Staatsangehöriger ist; 3. automatischer Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit durch einen ukrainischen Staatsangehörigen infolge der Eheschließung mit einem Ausländer; 4. automatischer Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit durch einen volljährigen ukrainischen Staatsangehörigen aufgrund der Anwendung des Staatsangehörigkeitsrechts eines anderen Staates, wenn dieser ukrainische Staatsangehörige kein Dokument erhalten hat, das das Vorhandensein dieser ausländischen Staatsangehörigkeit bestätigt; 5. Erwerb der ukrainischen Staatsangehörigkeit im vereinfachten Verfahren gemäß Art 10-1 StAG durch Ausländer, die Staatsangehörige von den Staaten sind, deren Staatsangehörige die ukrainische Staatsangehörigkeit im vereinfachten Verfahren erwerben; 6. Erwerb der Staatsangehörigkeit durch einen ukrainischen Staatsangehörigen von den Staaten, deren Staatsangehörige die ukrainische Staatsangehörigkeit im vereinfachten Verfahren erwerben.

Die Liste der Staaten, mit welchen die Mehrstaatigkeit in der Ukraine ab dem 16.1.2026 anerkannt ist, wurde vom Ministerkabinett der Ukraine im Erlass Nr 1412 vom 5.11.2025 festgelegt. Zunächst gehörten die folgenden fünf Länder dazu: Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika, Deutschland, Polen und Tschechische Republik. Am 8.5.2026 wurde die Liste um achtundzwanzig weitere Länder erweitert. Hinzugekommen sind unter anderem: Frankreich, Italien, Spanien, Vereinigtes Königreich, Norwegen, Schweiz⁴. Die Bürger dieser Staaten können die ukrainische Staatsangehörigkeit im vereinfachten Verfahren erwerben.

Die Grundlagen für den **Erwerb** der Staatsangehörigkeit sind in Art 6 StAG abschließend aufgeführt, die Voraussetzungen im Einzelnen ergeben sich aus den Art 7 ff StAG. Das Staatsangehörigkeitsrecht basiert auf dem Prinzip des **ius sanguinis**. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine bei der **Geburt** ist in Art 7 StAG geregelt. Ein Kind erwirbt die ukrainische Staatsangehörigkeit, wenn mindestens ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes diese besaß (Art 7 Abs 1 StAG). Der Erwerb der ukrainischen Staatsangehörigkeit durch eine Person, die auf dem Territorium oder außerhalb des Territoriums der Ukraine von Ausländern, Staatenlosen oder Personen, welchen in der Ukraine Asyl oder der Flüchtlingsstatus gewährt wurde, geboren wurde und zum Zeitpunkt der Geburt in der Ukraine ihren ständigen oder vorübergehenden Aufenthalt hatten, wird in Art 7 Abs 2–12 StAG geregelt. Bei Geburt des Kindes in einer binationalen Ehe im Ausland wird der Erwerb der ukrainischen Staatsangehörigkeit nicht an die Zustimmung des ausländischen Elternteiles geknüpft. Im Falle der Feststellung oder der Anerkennung der Vaterschaft sowie der Mutterschaft eines ukraini-

³ Vgl Golos Ukrainy, Nr 138; <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/4502-IX#Text>.

⁴ Vgl Erlass von Ministerkabinett der Ukraine vom

8.5.2026 Nr 589; die aktuelle Liste mit 33 Ländern ist unter <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/589-2026-%D0%BF#n8> abrufbar.

schen Staatsangehörigen erwirbt das Kind automatisch die ukrainische Staatsangehörigkeit (Art 15 StAG). Dabei wird der Erwerb der Staatsangehörigkeit aus diesem Grund mit dem Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt gleichgestellt.

Die Änderung der Staatsangehörigkeit von Minderjährigen im Alter von 14–18 Jahren bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kinder (Art 16 und 18 Abs 14 StAG). Die Änderung der Staatsangehörigkeit von Kindern erfolgt grundsätzlich nicht automatisch, sondern erfordert einen entsprechenden Antrag der gesetzlichen Vertreter des Kindes (so zB Art 8 Abs 2, Art 14 StAG).

Art 8 StAG regelt den Erwerb der ukrainischen Staatsangehörigkeit aufgrund **territorialer Herkunft**. Dieser Erwerbsgrund trägt dem Umstand der historischen territorialen Zersplitterung der Ukraine sowie dem Zerfall der Sowjetunion Rechnung und hat 24.8.1991 als Stichtag für die Regelung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit der Ukraine aufgrund territorialer Herkunft. Art 8 StAG ermöglicht den Personen und deren Kindern den Erwerb der ukrainischen Staatsangehörigkeit, die ehemals auf ukrainischem Gebieten wohnten. Dabei wird weder auf ethnische noch kulturelle Zugehörigkeit abgestellt.

Eine Person (Ausländer oder Staatenloser), die selbst oder von der mindestens einer ihrer Elternteile, ihr Großvater oder ihre Großmutter, ihr Urgroßvater oder ihre Urgroßmutter, ihr(e) voll- und halbbürtige(r) Bruder oder Schwester, ihr Sohn oder ihre Tochter, ihr Enkelsohn oder ihre Enkeltochter vor dem 24.8.1991 auf dem Territorium, das in Übereinstimmung mit dem Gesetz der Ukraine über die Rechtsnachfolge der Ukraine zum Territorium der Ukraine wurde, geboren wurde oder ihren ständigen Wohnsitz hatte, sowie eine Person, die selbst oder von der mindestens einer ihrer Elternteile, ihr Großvater oder ihre Großmutter, ihr Urgroßvater oder ihre Urgroßmutter, ihr(e) voll- und halbbürtige(r) Bruder oder Schwester in anderen Gebieten geboren wurde oder ständig wohnte, die zum Zeitpunkt ihrer Geburt oder des ständigen Wohnsitzes zur Ukrainischen Volksrepublik, West-Ukrainischen Volksrepublik, dem Ukrainischen Staat, der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetischen Republik, der Karpaten-Ukraine, der Ukrainischen Sowjetischen Sozialistischen Republik (USSR) gehörten, sowie ihre minderjährigen Kinder haben das Recht auf Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine durch territoriale Herkunft.

Personen, die nach dem 24.8.1991 auf dem Territorium der Ukraine von Ausländern geboren wurden und die zum Zeitpunkt ihrer Geburt ihren ständigen Wohnsitz auf dem Territorium der Ukraine hatten, oder von einem Ausländer, der zum Zeitpunkt ihrer Geburt seinen ständigen Wohnsitz auf dem Territorium der Ukraine hatte, und einer Person, die zum Zeitpunkt ihrer Geburt in der Ukraine als Flüchtling anerkannt war oder der in der Ukraine Asyl gewährt wurde, oder von einem Ausländer, der zum Zeitpunkt ihrer Geburt seinen ständigen Wohnsitz auf dem Territorium der Ukraine hatte, und einer Person, die in der Ukraine als staatenlos anerkannt war, die zum Zeitpunkt ihrer Geburt dauerhaft oder vorübergehend auf dem Territorium der Ukraine lebte, oder von einem Ausländer, der zum Zeitpunkt ihrer Geburt dauerhaft auf dem Territorium der Ukraine lebte, und einer staatenlosen Person, die zum Zeitpunkt ihrer Geburt dauerhaft auf dem Territorium der Ukraine lebte und bei der Geburt nicht die Staatsangehörigkeit der Ukraine erworben hat und ein Ausländer oder

staatenlos ist, haben das Recht, die Staatsangehörigkeit der Ukraine aufgrund territorialer Herkunft zu erwerben.

Voraussetzungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine aufgrund territorialer Herkunft sind: die Anerkennung und Einhaltung der Verfassung der Ukraine und der Gesetze der Ukraine, Kenntnisse der Grundlagen der Verfassung der Ukraine und der Geschichte der Ukraine sowie die Beherrschung der Staatssprache (Ukrainisch).

Die **Einbürgerung** wird in Art 9 StAG geregelt. Fraglich ist, ob es sich dabei um einen Rechtsanspruch oder um Ermessen handelt. Nach herrschender Meinung ist die Einbürgerung bei Erfüllung aller vom Gesetz genannten Voraussetzungen als rechtlicher Anspruch anzusehen. Die Einbürgerungsvoraussetzungen sind: der ununterbrochene Wohnsitz (Art 1 StAG) in der Ukraine innerhalb der letzten fünf Jahre, die Anerkennung und Befolgung der Verfassung und der Gesetze der Ukraine, Kenntnisse in den Grundlagen der Verfassung der Ukraine und der Geschichte der Ukraine, das Beherrschen der Staatssprache (Ukrainisch), der Besitz einer Immigrationerlaubnis und das Vorhandensein von gesetzlichen Existenzgrundlagen (Art 9 StAG). Für Ehegatten eines ukrainischen Staatsangehörigen, Staatenlose, Flüchtlinge und Asylanten wird das Erfordernis des ununterbrochenen Wohnsitzes in der Ukraine auf drei Jahre herabgesetzt.

Ausländer und Staatenlose, die den Militärdienst bei den Streitkräften der Ukraine, dem Staatlichen Sondertransportdienst, der Nationalgarde der Ukraine auf vertraglicher Basis leisten, können ebenfalls bereits nach drei Jahren ab dem Inkrafttreten des Vertrags über ihren Eintritt in den Militärdienst den Antrag auf die Einbürgerung stellen (Art 9 StAG).

Die erleichterte Einbürgerung wird vorgesehen für Kinder, von denen mindestens ein Elternteil oder ihr gesetzlicher Vertreter im Besitz einer Immigrationerlaubnis für das Gebiet der Ukraine ist (Art 9 StAG).

Weitere Erleichterungen für den Erwerb der ukrainischen Staatsangehörigkeit sind für Personen vorgesehen, die der Ukraine herausragende Dienste geleistet haben, für Ausländer und Staatenlose, welche dem Militärdienst der Streitkräfte der Ukraine, dem Staatlichen Sondertransportdienst oder der Nationalgarde der Ukraine beigetreten sind, Dienst leisten oder geleistet haben, sowie für Personen, die von einem Gericht für geschäftsunfähig erklärt wurden oder psychische Erkrankungen haben (Art 9 StAG).

Die Staatsangehörigkeit einer Person kann auf ihren Antrag **wiederhergestellt** werden (Art 10 StAG).

Sehr umfassend werden die Fragen der Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit der **Adoption** sowie der Bestellung einer **Vormundschaft** oder **Pflegschaft** geregelt. Die gesetzlichen Bestimmungen orientieren sich am Interesse des Kindes bzw der Person. Bei Adoption erwirbt ein ausländisches oder staatenloses Kind die ukrainische Staatsangehörigkeit ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über die Adoption, wenn mindestens ein Adoptivelternteil ukrainischer Staatsangehöriger ist (Art 11 StAG). Das Kind wird auf Antrag des Adoptierenden, der Staatsangehöriger der Ukraine ist, als ukrainischer Staatsangehöriger registriert. Bei der Bestellung

einer Vormundschaft oder Pflegschaft erwirbt das Kind die Staatsangehörigkeit der Ukraine, wenn sein Vormund oder Pfleger Ukrainer ist. Wird die Vormundschaft oder Pflegschaft von mehreren Personen ausgeübt, so erwirbt das Kind die ukrainische Staatsangehörigkeit, wenn entweder der andere Vormund oder Pfleger staatenlos ist oder wenn er Ausländer ist und das Kind nicht infolge der Bestellung der Vormundschaft oder der Pflegschaft die Staatsangehörigkeit des ausländischen Betreuers oder des Pflegers erwirbt (Art 12 StAG). Das Kind wird auf Antrag des Vormundes oder eines Pflegeelternteils, der Staatsangehöriger der Ukraine ist, als Staatsangehöriger der Ukraine registriert. Im Falle der Unterbringung des Kindes in einer Einrichtung zum Schutz der Gesundheit, Bildungs- oder anderen Kindereinrichtung erwirbt ein ausländisches oder staatenloses Kind die ukrainische Staatsangehörigkeit auf Antrag der Leitung (Verwaltung) der Einrichtung, die dem Kind gegenüber als Vormund fungiert, wenn die Eltern des Kindes gestorben sind oder ihnen die elterlichen Rechte entzogen wurden oder sie für verschollen, geschäftsunfähig oder tot erklärt wurden, oder wenn die Eltern des Kindes, das von seiner Familie getrennt ist, nicht auffindbar sind (Art 12 StAG). Die ukrainische Staatsangehörigkeit des Kindes endet nicht automatisch mit der Adoption durch Ausländer. Ein Kind, das von Ausländern oder Staatenlosen adoptiert wurde, kann aus der Staatsangehörigkeit der Ukraine auf Antrag eines Adoptivelternteils entlassen werden (Art 18 Abs 10 und 11 StAG). Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit von Kindern im Alter von 14–18 Jahren erfolgt nur mit ihrer Zustimmung. Eine volljährige (ausländische oder staatenlose) Person, die vom Gericht für geschäftsunfähig erklärt wurde, erwirbt die ukrainische Staatsangehörigkeit ihres Vormunds (Art 13 StAG).

Gründe für die Beendigung der Staatsangehörigkeit sind: die Entlassung (Art 18 StAG) und der Verlust (Art 19 StAG).

Weitere Gründe können sich aus völkerrechtlichen Verträgen der Ukraine ergeben. In Art 2 StAG wird das Recht auf Änderung der Staatsangehörigkeit verankert, so dass ein rechtlicher Anspruch auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit der Ukraine besteht, sofern die Person dadurch nicht staatenlos wird (Art 18 Abs 12 StAG) und sich nicht gesetzlichen Verpflichtungen nach Maßgabe von Art 18 Abs 14 StAG entziehen will. Der freiwillige Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit stellt einen Verlustgrund dar (Art 19 Abs 1 StAG). Nicht als freiwilliger Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit iSd Art 19 StAG gelten die Fälle der mehrfachen Staatsangehörigkeit, die in Art 5 Abs 1 Ziff 1–4 StAG festgelegt sind (Art 19 Abs 1 StAG). Weitere Verlustgründe stellen die Vorlage von gefälschten Unterlagen oder Täuschung beim Einbürgerungsantrag, Feststellung einer Teilnahme an der bewaffneten Aggression gegen die Ukraine oder Leisten eines Militärdienstes auf vertraglicher Basis in einem Staat, der von der Werchovna Rada als Aggressor- und Besatzungsstaat anerkannt wurde (Art 19 Abs 2–5 StAG). Die Entziehung der Staatsangehörigkeit ist verfassungsrechtlich ausgeschlossen (Art 25 Verf).

Die Art 22ff StAG enthalten das **Verfahrensrecht**. Die verfahrensrechtlichen Fragen betreffend die Staatsangehörigkeit werden durch unternormative Akte geregelt. Dies

erfolgte durch den Erlass des Präsidenten der Ukraine vom 27.3.2001⁵ sowie durch den offiziellen Kommentar dieses Erlasses seitens der Kommission beim Präsidenten der Ukraine in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit vom 11.4.2001⁶. Art 24 StAG spricht vom »speziell bevollmächtigten zentralen Organ der ausführenden Gewalt in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit«. Als dieses Organ fungiert heute der Staatliche Migrationsdienst der Ukraine. Dieser ist für die Entgegennahme der Anträge auf die Einbürgerung, Wiederherstellung der Staatsangehörigkeit, Entlassung aus der Staatsangehörigkeit sowie für die Entscheidungen betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zur Staatsangehörigkeit der Ukraine, Ausstellen und Entgegennahme der Pässe zuständig. Der Antrag auf Einbürgerung, Wiederherstellung oder Entlassung ist persönlich und schriftlich bei der zuständigen Verwaltungsabteilung des Staatlichen Migrationsdienstes zu stellen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Antragstellers.

Zusammen mit dem Antrag auf die Aufnahme in die Staatsangehörigkeit der Ukraine sind folgende Erklärungen einzureichen: 1. eine Erklärung zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit der Ukraine; 2. eine Verpflichtungserklärung, die ausländische Staatsangehörigkeit zu beenden; 3. eine Erklärung über den Verzicht auf die ausländische Staatsangehörigkeit und eine Erklärung, die Staatsangehörigkeit der Ukraine als ausschließliche (einzige) Staatsangehörigkeit anzuerkennen; 4. eine Erklärung über den Nichtbesitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit (für Staatenlose). Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, die ausländische Staatsangehörigkeit zu beenden, ist in den im Art 5-1 StAG genannten Fällen nicht verpflichtend (Fälle der Anerkennung einer mehrfachen Staatsangehörigkeit). Der Staatliche Migrationsdienst leitet die Anträge an die Verwaltung für Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit beim Präsidialamt der Ukraine weiter. Diese leitet die Anträge nach einer Vorprüfung auf die Vollständigkeit und Richtigkeit an die Kommission für Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit beim Präsidenten der Ukraine zur endgültigen Prüfung weiter⁷. Der Präsident der Ukraine entscheidet über die Einbürgerung, Wiederherstellung der Staatsangehörigkeit oder Entlassung aus der Staatsangehörigkeit eines Antragstellers durch einen Erlass.

Die Entscheidungen in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit können vor Gericht angefochten werden (Art 26 ff StAG).

Die Bearbeitung und Prüfung der Anträge auf die Einbürgerung oder Entlassung aus der Staatsangehörigkeit dauert in der Regel ein Jahr, wobei die Jahresfrist nicht überschritten werden darf. Für die Prüfung der Anträge auf die Einbürgerung der Kinder, Flüchtlinge oder Staatenlosen gilt die Frist von neun Monaten seit der Antragstellung. Die Anträge auf die Wiederherstellung der Staatsangehörigkeit sind in drei Monaten seit der Antragstellung zu prüfen⁸. Aufgrund des mit Dekret des Präsidenten

⁵ Erlass des Präsidenten der Ukraine betr die Organisation der Erfüllung des G über die Staatsangehörigkeit der Ukraine v 27.3.2001, Nr 215/2001; zuletzt geändert durch Erlass des Präsidenten Nr 588/2006 v 27.6.2006 u Erlass des Präsidenten Nr 367/2012 v 30.5.2012.

⁶ »Um Staatsangehöriger zu werden«, Kommentar

zum Erlass des Präsidenten der Ukraine betr die Organisation der Erfüllung des G über die Staatsangehörigkeit der Ukraine v 11.4.2001 (Urädoživ Kur'ěr v 11.4.2001, Nr 65).

⁷ Erlass Nr 588/2006 v 27.6.2006, Art 110.

⁸ Erlass Nr 588/2006 v 27.6.2006, Art 112.

der Ukraine Nr 64/2022 vom 24.2.2022, bestätigt durch das Gesetz der Ukraine Nr 2102-IX vom 24.2.2022, zuletzt geändert durch das Gesetz Nr 478/2025 vom 14.7.2025, auf dem Territorium der Ukraine verhängten Kriegsrechts werden die Angelegenheiten, die nicht das Kriegsrecht, militärische Aktivitäten, die medizinische Versorgung, Evakuierung der Bevölkerung usw betreffen, zurückgestellt⁹. Dieses kann dazu führen, dass während der Fortdauer der Geltung des Kriegsrechts die Gesuche über den Austritt aus der Staatsangehörigkeit der Ukraine nicht bearbeitet werden oder die Bearbeitung mit längeren Fristen verbunden sein kann.

Eine Besonderheit gilt in Bezug auf die Autonome Republik **Krim** und die Stadt **Sewastopol**: Seit März 2014 befinden sich die Autonome Republik Krim und die Stadt Sewastopol nicht unter der Zentralregierung der Ukraine und haben den Status »Staatsgebiet der Ukraine, vorübergehend besetzt durch die Russische Föderation«. Seit der Durchführung des international nicht anerkannten Referendums über den Status der Krim im März 2014 betrachtet die Russische Föderation die Krim als ihr Staatsgebiet. Da die Eingliederung der Krim in die Russische Föderation international nicht anerkannt wird, ist die Frage der Staatsangehörigkeit der Einwohner der Krim bis heute nicht geklärt. Die Russische Föderation hat die Einwohner der Krim bereits als russische Staatsangehörige anerkannt und gab diesen die Möglichkeit im Zeitraum vom 18.3.2013 bis 18.4.2014 Pässe für Staatsangehörige der Russischen Föderation zu beantragen. Dabei führt der Erwerb eines solchen PASSES durch die Einwohner der Krim nicht zum Verlust der Staatsangehörigkeit der Ukraine. Gemäß Art 19 Abs 1 StAG stellt der Erwerb der Staatsangehörigkeit eines Staates, der von der Werchowyna Rada als Aggressor- oder Besatzungsstaat anerkannt wurde, und die auf vorübergehend besetztem Gebiet der Ukraine erworben wurde, auch wenn ihr Erwerb die Einreichung eines Antrags erforderte, keinen freiwilligen Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit iSd Art 19 Abs 1 StAG und damit keinen Grund für den Verlust der Staatsangehörigkeit der Ukraine dar.

Am 18.3.2023 verkündete die Russische Föderation das Gesetz über die Besonderheit des rechtlichen Zustandes der Staatsangehörigen der Ukraine, die die Staatsangehörigkeit der Ukraine besitzen (Gesetz Nr 62-F3), laut welchem die ukrainisch-russischen Doppelstaater, die nicht gegenüber ukrainischen Behörden auf ihre Staatsangehörigkeit verzichten können, weil sie keine Antwort erhalten, als Personen gelten, die die ukrainische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, wenn sie eine entsprechende Erklärung bei russischen Behörden abgeben¹⁰. Das Ministerium der Ukraine für die Auswärtigen Angelegenheiten wies in seiner Stellungnahme zum Gesetz der Russischen Föderation Nr 62-F3 vom 14.3.2023 darauf hin, dass der Verlust der ukrainischen Staatsangehörigkeit ausschließlich nach ukrainischem Recht erfolgt¹¹.

⁹ Vgl Dekret des Präsidenten der Ukraine Nr 62/2022; <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/64/2022#Text>; Schreiben des Inneren und für Heimat vom 6.9.2022, VII5-20102/391#2; https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/verfassung/laenderschreiben-ukr-mehrstaatigkeit.pdf?__blob=publicationFile&v=5.

¹⁰ Das Gesetz Nr 62-F3 ist abrufbar unter <http://publication.pravo.gov.ru/Document/View/0001202303180001>.

¹¹ Die Stellungnahme ist abrufbar unter <https://mfa.gov.ua/news/komentar-mzs-ukrayini-shchodochergovogo-nikchemnogo-zakonu-derzhavnoyi-dumi-rf>.

Die Ukraine ist Vertragsstaat der folgenden (auch) die Staatsangehörigkeit betreffenden **multilateralen internationalen Abkommen**¹²:

- UN-Übk über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen v 20.2.1957 (BGBl 1973 II 1249) mWv 3.3.1959 (BGBl 1974 II 1304);
- Straßburger Europäisches Übk über die Staatsangehörigkeit v 6.11.1997 (BGBl 2004 II 578) mWv 1.4.2007 (VVR 2006, Nr 45, Pos 437 bzw BGBl 2008 II 205);
- Genfer UN-Abk über die Rechtsstellung der Flüchtlinge v 28.7.1951 (BGBl 1953 II 559) mWv 8.9.2002 (BGBl 2002 II 1907);
- Genfer Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge v 31.1.1967 (BGBl 1969 II 1293) mWv 4.4.2002 (BGBl 2002 II 1907);
- UN-Übk über die Rechtsstellung der Staatenlosen v 28.9.1954, mWv 23.6.2013 (BGBl 2013 II 551);
- UN-Übk zur Verminderung der Staatenlosigkeit v 30.8.1961, mWv 23.6.2013 (BGBl 2013 II 527);
- Internationaler UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte v 19.12.1966 (BGBl 1973 II 1533) mWv 23.3.1976 (BGBl 1976 II 1068, weitere Bek 1993 II 1196) sowie dessen Fakultativprotokoll v 19.12.1966 (BGBl 1992 II 1246) mWv 25.10.1991 (BGBl 1994 II 311);
- UN-Übk zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau v 18.12.1979 (BGBl 1985 II 647) mWv 3.9.1981 (BGBl 1985 II 1234, weitere Bek 1989 II 844) sowie dessen Fakultativprotokoll v 6.10.1999 (BGBl 2001 II 1237) mWv 26.12.2003 (BGBl 2003 II 2009);
- UN-Übk zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung v 7.3.1966 (BGBl 1969 II 961) mWv 6.4.1969 (BGBl 1969 II 2211), einschließlich der Erklärung über die Anerkennung der Zuständigkeit des Ausschusses nach Art 14;
- UN-Übk über die Rechte des Kindes v 20.11.1989 (BGBl 1992 II 121) mWv 27.9.1991 (BGBl 1992 II 990);
- Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten v 1.2.1995, mWv 1.5.1998.

Bilaterale Verträge in Fragen der Staatsangehörigkeit wurden von der Ukraine mit Weißrussland, Kasachstan, Tadschikistan, Kirgisistan und Georgien geschlossen.

B. Die gesetzlichen Bestimmungen*

1. Verfassung v 28.6.1996¹

Art 4 In der Ukraine besteht eine einheitliche Staatsangehörigkeit. Die Gründe für den Er-

werb und den Verlust der Staatsangehörigkeit werden durch das Gesetz bestimmt.

¹² Zu deren Text u Ratifikationsstand iÜ siehe in diesem Werk Ordner I *Cieslar*, Internat Abkommen u Europ Rechtsakte; siehe auch unten III A 2.

* In Kursivklammern ist im Gesetzestext jeweils das letzte die Norm betreffende Änderungsgesetz be-

nannt; für eine weiter zurückreichende Änderungshistorie vgl die Archivversionen.

¹ VVR 1996, Nr 30, Pos 141, iK 28.6.1996. Zuletzt geändert durch G Nr 27-IX v 3.9.2019 (VVR 2019, Nr 38, Pos 160).

Art 25 Die Staatsangehörigkeit und das Recht auf die Änderung der Staatsangehörigkeit darf dem Staatsangehörigen der Ukraine nicht entzogen werden.

Der Staatsangehörige der Ukraine darf nicht

ausgewiesen und nicht an einen anderen Staat ausgeliefert werden.

Die sich im Ausland aufhaltenden Staatsangehörigen genießen Fürsorge und Schutz des ukrainischen Staates.

2. Gesetz über die Staatsangehörigkeit der Ukraine v 18.1.2001¹

Dieses Gesetz bestimmt in Übereinstimmung mit der Verfassung der Ukraine den rechtlichen Inhalt der Staatsangehörigkeit der Ukraine, die Grundlagen und das Verfahren ihres Erwerbs und ihrer Beendigung, die Vollmachten der Organe der staatlichen Gewalt, die mit den Entscheidungen in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit befasst sind, das Verfahren der Anfechtung von Entscheidungen in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit sowie Handlungen oder Unterlassungen der Organe der Staatsgewalt und deren Amts- und Dienstpersonen.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

Art 1 Begriffsbestimmungen

In diesem Gesetz haben die unten genannten Begriffe folgende Bedeutung:

Staatsangehörigkeit der Ukraine – ein rechtliches Band zwischen einer natürlichen Person und der Ukraine, das seinen Ausdruck in gegenseitigen Rechten und Pflichten findet;

Person – eine natürliche Person;

Staatsangehöriger der Ukraine – eine Person, die die Staatsangehörigkeit der Ukraine gemäß der durch die Gesetze der Ukraine und völkerrechtliche Verträge der Ukraine festgelegten Regelung erworben hat;

Ausländer – eine Person, die kein Staatsangehöriger der Ukraine ist, dafür aber ein Staatsangehöriger (Untertan)² eines anderen Staates oder mehrerer Staaten ist;

Staatenloser – eine Person, die von keinem Staat in Übereinstimmung mit seiner Gesetzgebung als sein Staatsangehöriger angesehen wird;

(G v 18.6.2025) (*Definition der Personen, die herausragende Verdienste in der Ukraine geleistet haben und deren Aufnahme in die Staatsangehörigkeit der Ukraine ein staatliches Interesse für die Ukraine darstellt*)

(G v 14.12.2021) gesetzliche Vertreter – Eltern, Adoptiveltern, Eltern-Erzieher³, Pflegeeltern, Vormünder, Pfleger sowie Vertreter der Einrichtungen, die die Vormunds- oder Pflegschaftspflichten erfüllen;

Kind – eine Person im Alter von unter 18 Jahren;

(G v 18.6.2025) Registrierung der Staatsangehörigkeit der Ukraine – die Eintragung von Informationen über eine Person in das behördliche Informationssystem des zentralen Organs der Exekutive, die die staatliche Politik im Bereich der Staatsangehörigkeit umsetzt, welche die Tatsache bestätigt, dass die besonders ermächtigten Organe Entscheidungen über den Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine durch die Person getroffen haben, sowie der Erlass des entsprechenden Dekrets des Präsidenten der Ukraine über die Aufnahme eines Ausländers oder einer staatenlosen Person in die Staatsangehörigkeit der Ukraine;

(G v 18.6.2025) Aufenthalt auf dem Territorium der Ukraine – der Aufenthalt eines Ausländers oder einer staatenlosen Person in der Ukraine, die gemäß dem durch die Gesetzgebung der Ukraine festgelegten Verfahren, einschließlich eines internationalen Vertrags, dessen Verbindlichkeit von der Werchowyna Rada der Ukraine gebilligt wurde, in die Ukraine eingereist ist und sich dort dauerhaft oder vorübergehend aufhält, oder die sich auf dem Terri-

¹ G Nr 2235-III (VVR 2001, Nr 13, Pos 65), iK 1.3.2001. Zuletzt geändert durch G Nr 1941-IX v 14.12.2021, iK 19.12.2021, G Nr 2153-IX v 24.3.2022, iK 2.4.2022, G Nr 2863-IX v 12.1.2023, iK 5.2.2023; G Nr 2996-IX v 21.3.2023, iK 27.10.2023, G Nr 3897-IX v 20.8.2024, iK 24.11.2024; G Nr 4191-IX v 8.1.2025, iK 5.8.2025 u G Nr 4502-IX v 18.6.2025, iK 16.1.2026.

² Der Begriff »Untertan« hat im StAG die gleiche Bedeutung wie »Staatsangehöriger«; die Übers verwendet daher, abweichend vom Originaltext »Staatsangehöriger (Untertan)«, im Folgenden ausschließlich den Begriff »Staatsangehöriger«.

³ Zum Begriff Eltern-Erzieher vgl Art 256-6 FamGB, unten III B 4.

torium der Ukraine während der Gültigkeitsdauer eines Visums oder für den durch die Gesetzgebung der Ukraine festgelegten Zeitraum, einschließlich eines internationalen Vertrags, dessen Verbindlichkeit von der Werchowna Rada der Ukraine bestätigt wurde, aufhält, oder deren Aufenthaltsdauer auf dem Territorium der Ukraine in der vorgeschriebenen Weise verlängert wurde;

(G v 18.6.2025) ständiger Wohnsitz auf dem Territorium der Ukraine – der Aufenthalt eines Ausländers oder einer staatenlosen Person in der Ukraine auf Grundlage ordnungsgemäß ausgestellter gültiger Aufenthaltstitel für den dauerhaften Aufenthalt oder eines Flüchtlingsausweises bzw. eines Dokuments, das die Gewährung von Asyl in der Ukraine bestätigt;

(G v 18.6.2025) vorübergehender Aufenthalt in der Ukraine – der Aufenthalt eines Ausländers oder einer staatenlosen Person in der Ukraine auf Grundlage ordnungsgemäß ausgestellter gültiger Aufenthaltstitel für den vorübergehenden Aufenthalt in der Ukraine oder eines Militär- bzw. Wehrdokuments, das einem Ausländer oder einer staatenlosen Person ausgestellt wurde, die ordnungsgemäß einen Vertrag über den Wehrdienst in den Streitkräften der Ukraine, im Staatlichen Spezialtransportdienst oder in der Nationalgarde der Ukraine abgeschlossen hat;

(G v 18.6.2025) ununterbrochener Wohnsitz auf dem Territorium der Ukraine – der dauerhafte Aufenthalt einer Person auf dem Territorium der Ukraine, sofern deren einmalige Auslandsreise aus privaten Gründen 90 Tage nicht überschreitet und insgesamt innerhalb eines Jahres 180 Tage nicht überschreitet. Kein Verstoß gegen die Anforderung des ununterbrochenen Wohnsitzes liegt vor, wenn die Person ins Ausland für eine Dienstreise, zum Studium, zur Behandlung oder Rehabilitation reist, sofern dies durch ein entsprechendes Dokument des Unternehmens, der Einrichtung, Organisation, Bildungseinrichtung, Gesundheitseinrichtung oder Rehabilitationszentrums nachgewiesen wird;

(G v 16.6.2005) Verpflichtungserklärung zur Beendigung der ausländischen Staatsangehörigkeit – eine schriftliche Erklärung des Ausländers, in der er sich für den Fall des Erwerbs der Staatsangehörigkeit der Ukraine zur Beendigung der Staatsangehörigkeit eines anderen

Staates oder derjenigen mehrerer Staaten und zur Vorlage eines Dokuments über die Beendigung der Staatsangehörigkeit eines anderen Staates bei dem Organ, das ihm den vorübergehenden Ausweis des Staatsangehörigen der Ukraine ausgestellt hat, innerhalb von zwei Jahren seit dem Zeitpunkt des Erwerbs der Staatsangehörigkeit der Ukraine verpflichtet;

(G v 14.12.2021) von der Person nicht zu tretende Gründe des Nichterhaltens des Dokuments über die Beendigung der ausländischen Staatsangehörigkeit – das Nichterhalten des Dokuments über die Beendigung der ausländischen Staatsangehörigkeit innerhalb der durch die Gesetzgebung dieses ausländischen Staates festgelegten Frist durch die Person, die den Antrag auf Beendigung der ausländischen Staatsangehörigkeit bei der zuständigen Stelle des Staates ihrer Staatsangehörigkeit gestellt hat (mit Ausnahme der Fälle, in denen der Antrag auf die Beendigung der Staatsangehörigkeit abgelehnt wurde), oder innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Antrags, falls keine Frist für die Ausstellung des Dokuments vorgesehen ist, oder wenn die Gesetzgebung des ausländischen Staates ein Verfahren zur Beendigung der Staatsangehörigkeit der Person auf Initiative einer Person nicht vorsieht oder dieses Verfahren nicht durchgeführt wird;

gesetzliche Existenzgrundlagen – der Arbeitslohn, das Einkommen aus unternehmerischer Tätigkeit oder Eigentum, Rente (Pension), Stipendium, Unterhalt, soziale Leistungen und Beihilfen, eigene finanzielle Ersparnisse oder finanzielle Hilfe seitens der Familienmitglieder sowie anderer natürlicher oder juristischer Personen, die über rechtmäßige Einkünfte verfügen;

völkerrechtlicher Vertrag der Ukraine – ein völkerrechtlicher Vertrag, für dessen Verbindlichkeit das Einverständnis von Werchowna Rada vorliegt;

(G v 16.6.2005) Erklärung über den Nichtbesitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit – ein Dokument, in dem die Person den Nichtbesitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit oder ausländischer Staatsangehörigkeiten unter Nennung der Gründe dafür erklärt;

vorläufiger Ausweis des Staatsangehörigen der Ukraine – ein Dokument, das die Person ausweist und ihre Zugehörigkeit zur Staatsangehörigkeit der Ukraine nachweist.

(Weitere Begriffsbestimmungen wie Erklärung über Verzicht auf ausl Staatsangehörigkeit, Antrag auf Änderung der Staatsangehörigkeit ua)

Art 2 Die Grundsätze der Gesetzgebung der Ukraine über die Staatsangehörigkeit

Die Gesetzgebung der Ukraine über die Staatsangehörigkeit beruht auf den folgenden Grundsätzen:

1. der einheitlichen Staatsangehörigkeit, das heißt der Staatsangehörigkeit des Staates Ukraine, welche die Existenz von Staatsangehörigkeiten der Gebietsverwaltungseinheiten der Ukraine ausschließt. Wenn ein Staatsangehöriger der Ukraine die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates oder mehrerer Staaten erworben hat oder ein Staatsangehöriger eines anderen Staates oder mehrerer Staaten geworden ist, tritt er in den Rechtsbeziehungen mit der Ukraine ausschließlich als Staatsangehöriger der Ukraine auf;

2. der Vermeidung der Staatenlosigkeit;

3. der Unzulässigkeit des Entzugs der Staatsangehörigkeit der Ukraine;

4. der Anerkennung des Rechtes des Staatsangehörigen der Ukraine auf die Änderung der Staatsangehörigkeit;

5. der Unzulässigkeit des automatischen Erwerbs der Staatsangehörigkeit der Ukraine durch einen Ausländer oder Staatenlosen infolge der Eheschließung mit einem ukrainischen Staatsangehörigen oder infolge des Erwerbs der Staatsangehörigkeit der Ukraine durch seine(n) Ehefrau (Ehemann) sowie der automatischen Beendigung der Staatsangehörigkeit der Ukraine durch einen der Ehegatten infolge der Beendigung der Ehe oder infolge der Beendigung der Staatsangehörigkeit der Ukraine durch den anderen Ehegatten;

6. der Gleichheit der Staatsangehörigen der Ukraine vor dem Gesetz unabhängig von den Grundlagen, dem Verfahren und dem Zeitpunkt des Staatsangehörigkeitserwerbs;

7. der Beibehaltung der Staatsangehörigkeit der Ukraine unabhängig vom Wohnort des Staatsangehörigen der Ukraine;

8. (G v 18.6.2025) Anerkennung des Rechtsregimes der gleichzeitigen Zugehörigkeit eines ukrainischen Staatsangehörigen zur Staatsangehörigkeit von zwei oder mehreren Staaten

unter Berücksichtigung der Gewährleistung der nationalen Sicherheit und der nationalen Interessen der Ukraine sowie der Vermeidung von Privilegien oder Beschränkungen aufgrund des Besitzes einer ausländischen Staatsangehörigkeit durch einen ukrainischen Staatsangehörigen.

Art 3 Die Zugehörigkeit zur Staatsangehörigkeit der Ukraine

Staatsangehörige der Ukraine sind:

1. alle Staatsangehörigen der ehemaligen UdSSR, die zum Zeitpunkt der Verkündung der Unabhängigkeit der Ukraine (24.8.1991) ihren ständigen Wohnsitz auf ukrainischem Territorium hatten;

2. Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit der Ukraine⁴ in der Ukraine wohnten, unabhängig von ihrer Rasse, Hautfarbe, politischen, religiösen und anderen Überzeugungen, Geschlecht, ethnischer und sozialer Abstammung, Vermögensstand, Wohnort, sprachlichen oder anderen Merkmalen, soweit sie nicht Staatsangehörige anderer Staaten waren;

3. (G v 16.6.2005) Personen, die in die Ukraine zur ständigen Wohnsitznahme nach dem 13.11.1991 einreisten und deren Pass als Staatsangehöriger der ehemaligen UdSSR in der Fassung aus dem Jahre 1974 den durch die Organe des Inneren der Ukraine eingetragenen Vermerk »Staatsangehöriger der Ukraine« enthält, sowie die Kinder solcher Personen, soweit diese zusammen mit ihren Eltern in die Ukraine einreisten und zum Zeitpunkt der Einreise minderjährig waren – sofern die genannten Personen einen Antrag auf die Eintragung der Zugehörigkeit zur Staatsangehörigkeit der Ukraine eingereicht haben;

4. Personen, die die Staatsangehörigkeit der Ukraine entsprechend den Gesetzen der Ukraine und den völkerrechtlichen Verträgen der Ukraine erworben haben.

Die in Abs 1 Ziff 1 dieses Artikels genannten Personen sind Staatsangehörige der Ukraine ab dem 24.8.1991, die in Ziff 2 genannten ab dem 13.11.1991 und die in Ziff 3 genannten ab dem Zeitpunkt des Eintrags des Vermerks über die Staatsangehörigkeit der Ukraine.

⁴ Dh des StAG v 8.10.1991 (VVR 1991, Nr 50, Pos 701), iK 13.11.1991; dazu oben II A.

Art 4 Die Gesetzgebung über die Staatsangehörigkeit der Ukraine

(G v 18.6.2025) Die Staatsangehörigkeit der Ukraine wird durch die Verfassung der Ukraine, durch dieses Gesetz sowie durch die völkerrechtlichen Verträge der Ukraine geregelt, deren Verbindlichkeit von Werchowna Rada der Ukraine bestätigt wurde.

Enthält ein völkerrechtlicher Vertrag der Ukraine von diesem Gesetz abweichende Regelungen, so gelten die Bestimmungen des völkerrechtlichen Vertrags.

Art 5 Dokumente, die die Staatsangehörigkeit der Ukraine nachweisen

Zu den die Staatsangehörigkeit der Ukraine nachweisenden Dokumenten gehören:

1. der Pass des Staatsangehörigen der Ukraine;
2. (Aufgehoben, G v 20.11.2012)
3. der Reisepass des Staatsangehörigen der Ukraine;
4. der vorläufige Ausweis des Staatsangehörigen der Ukraine;
5. (Aufgehoben, G v 20.11.2012)
6. der Diplomatenpass;
7. der Dienstpass;
8. der Ausweis des Seemanns;
9. der Ausweis des Besatzungsmitglieds;
10. der Ausweis zur Rückkehr in die Ukraine.

Abschnitt II Der Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine

Art 5-1 Anerkennung von Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit (G v 18.6.2025)

Das Vorhandensein einer ausländischen Staatsangehörigkeit bei einem ukrainischen Staatsangehörigen wird in den folgenden Fällen anerkannt:

1. gleichzeitiger Erwerb der ukrainischen Staatsangehörigkeit und der Staatsangehörigkeit eines oder mehrerer anderer Staaten durch ein Kind bei der Geburt;
2. Erwerb der Staatsangehörigkeit der Adoptiv Eltern durch ein Kind, das bereits ukrainischer Staatsangehöriger ist, infolge der Adoption durch Ausländer;
3. automatischer Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit durch einen ukrainischen Staatsangehörigen infolge der Eheschließung mit einem Ausländer;
4. automatischer Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit durch einen volljährigen

ukrainischen Staatsangehörigen aufgrund der Anwendung des Staatsangehörigkeitsrechts eines anderen Staates, wenn dieser ukrainische Staatsangehörige kein Dokument erhalten hat, das das Vorhandensein dieser ausländischen Staatsangehörigkeit bestätigt;

5. Erwerb der ukrainischen Staatsangehörigkeit im vereinfachten Verfahren gem Art 10-1 dieses Gesetzes durch Ausländer, die Staatsangehörige von den Staaten sind, deren Staatsangehörige die ukrainische Staatsangehörigkeit im vereinfachten Verfahren erwerben;

6. Erwerb der Staatsangehörigkeit durch einen ukrainischen Staatsangehörigen von den Staaten, deren Staatsangehörige die ukrainische Staatsangehörigkeit im vereinfachten Verfahren erwerben.

Art 6 Die Grundlagen des Erwerbs der Staatsangehörigkeit der Ukraine

Die Staatsangehörigkeit der Ukraine wird erworben:

1. durch Geburt;
2. durch territoriale Herkunft;
3. infolge der Aufnahme in die Staatsangehörigkeit;
4. infolge der Wiederherstellung der Staatsangehörigkeit;
5. infolge Adoption;
6. (G v 14.12.2021) infolge der Bestellung der Vormundschaft oder Pflegschaft für das Kind, der Unterbringung des Kindes in einer Gesundheits-, Bildungs- oder in einer anderen Kindereinrichtung, im Kinderheim nach Familienmodell oder in einer Pflegefamilie;
7. infolge der Bestellung der Vormundschaft für die Person, die vom Gericht für geschäftsunfähig erklärt wurde;
8. im Zusammenhang mit dem Besitz der ukrainischen Staatsangehörigkeit der Eltern oder eines Elternteils;
9. (G v 16.6.2005) infolge der Anerkennung der Vaterschaft oder der Mutterschaft oder der Feststellung der Vaterschaft oder Mutterschaft;
10. (G v 18.6.2025) durch andere in den völkerrechtlichen Verträgen der Ukraine enthaltene Gründe, deren Verbindlichkeit von Werchowna Rada der Ukraine bestätigt wurde.

Art 7 Der Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine durch Geburt (G v 18.6.2025)

Eine Person, deren Eltern oder ein Elternteil im Zeitpunkt ihrer Geburt Staatsangehörige der Ukraine waren, ist Staatsangehöriger der Ukraine.

Eine Person, die auf dem Territorium oder außerhalb des Territoriums der Ukraine als Kind von Ausländern geboren wurde, die zum Zeitpunkt ihrer Geburt gemäß diesem Gesetz ihren ständigen Wohnsitz in der Ukraine hatten, und bei der Geburt keine Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erworben hat, ist Staatsangehöriger der Ukraine.

Eine Person, die auf dem Territorium oder außerhalb des Territoriums der Ukraine als Kind eines Ausländers, der zum Zeitpunkt ihrer Geburt gemäß diesem Gesetz seinen ständigen Wohnsitz in der Ukraine hatte, und einer Person geboren wurde, die zum Zeitpunkt der Geburt als Flüchtling anerkannt ist oder der in der Ukraine Asyl gewährt wurde, und bei der Geburt weder die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates noch die Staatsangehörigkeit des ausländischen Elternteils erworben hat, ist Staatsangehöriger der Ukraine.

Eine Person, die auf dem Territorium oder außerhalb des Territoriums der Ukraine als Kind eines Ausländers, der zum Zeitpunkt ihrer Geburt gemäß diesem Gesetz ihren ständigen Wohnsitz in der Ukraine hatte, und einer Person geboren wurde, die als staatenlos anerkannt ist, und zum Zeitpunkt ihrer Geburt dauerhaft oder vorübergehend auf dem Territorium der Ukraine lebt, und bei der Geburt keine Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erworben hat, ist Staatsangehöriger der Ukraine.

Eine Person, die auf dem Territorium oder außerhalb des Territoriums der Ukraine als Kind eines Ausländers, der zum Zeitpunkt ihrer Geburt gemäß diesem Gesetz ihren ständigen Wohnsitz in der Ukraine hatte, und einer Person geboren wurde, die staatenlos ist, und zum Zeitpunkt ihrer Geburt dauerhaft auf dem Territorium der Ukraine lebt, und bei der Geburt keine Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erworben hat, ist Staatsangehöriger der Ukraine.

Eine Person, die auf dem Territorium oder außerhalb des Territoriums der Ukraine als Kind von Personen geboren wurde, die zum Zeitpunkt ihrer Geburt in der Ukraine als Flüchtlinge anerkannt waren oder denen in der Ukraine Asyl gewährt wurde, ist Staatsangehöriger der Ukraine.

Eine Person, die auf dem Territorium oder außerhalb des Territoriums der Ukraine als Kind einer Person, die zum Zeitpunkt ihrer Ge-

burt in der Ukraine als Flüchtling anerkannt war oder der in der Ukraine Asyl gewährt wurde, sowie von einer Person geboren wurde, die in der Ukraine als staatenlos anerkannt ist und zum Zeitpunkt der Geburt vorübergehend oder dauerhaft auf dem Territorium der Ukraine lebte und durch die Geburt nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erworben hat, ist Staatsangehöriger der Ukraine.

Eine Person, die auf dem Territorium oder außerhalb des Territoriums der Ukraine als Kind einer Person geboren wurde, die zum Zeitpunkt ihrer Geburt in der Ukraine als Flüchtling anerkannt war oder der in der Ukraine Asyl gewährt wurde, sowie einer staatenlosen Person geboren wurde, die zum Zeitpunkt der Geburt ihren ständigen Wohnsitz auf dem Territorium der Ukraine hatte und durch die Geburt nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erworben hat, ist Staatsangehöriger der Ukraine.

Eine Person, die auf dem Territorium oder außerhalb des Territoriums der Ukraine als Kind von Personen geboren wurde, die in der Ukraine als staatenlos anerkannt sind und zum Zeitpunkt ihrer Geburt vorübergehend oder dauerhaft auf dem Territorium der Ukraine lebten und bei der Geburt nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erworben hat, ist Staatsangehöriger der Ukraine.

Eine Person, die auf dem Territorium der Ukraine von staatenlosen Personen geboren wurde, die zum Zeitpunkt ihrer Geburt vorübergehend oder dauerhaft auf dem Territorium der Ukraine lebten, ist Staatsangehöriger der Ukraine.

Eine Person, die auf dem Territorium der Ukraine als Kind einer Person, die in der Ukraine als staatenlos anerkannt ist, und die zum Zeitpunkt ihrer Geburt vorübergehend oder dauerhaft auf dem Territorium der Ukraine lebte, sowie von einer staatenlosen Person geboren wurde, die zum Zeitpunkt ihrer Geburt dauerhaft oder vorübergehend auf dem Territorium der Ukraine lebte, ist Staatsangehöriger der Ukraine.

Eine Person, die außerhalb des Territoriums der Ukraine als Kind einer Person, die in der Ukraine als staatenlos anerkannt ist und die zum Zeitpunkt ihrer Geburt vorübergehend oder dauerhaft auf dem Territorium der Ukraine lebte, sowie von einer staatenlosen

Person geboren wurde, die zum Zeitpunkt ihrer Geburt dauerhaft auf dem Territorium der Ukraine lebte, und durch die Geburt nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erworben hat, ist Staatsangehöriger der Ukraine.

Eine Person, die auf dem Territorium der Ukraine oder außerhalb des Territoriums der Ukraine als Kind staatenloser Personen geboren wurde, die zum Zeitpunkt ihrer Geburt dauerhaft auf dem Territorium der Ukraine lebten, und durch die Geburt nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erworben hat, ist Staatsangehöriger der Ukraine.

Ein neugeborenes Kind, das auf dem Territorium der Ukraine gefunden wurde und dessen Eltern unbekannt sind (Findelkind), ist Staatsangehöriger der Ukraine.

Eine Person, die das Recht hat, die Staatsangehörigkeit der Ukraine durch die Geburt zu erwerben, ist Staatsangehöriger der Ukraine ab dem Zeitpunkt der Geburt.

Der Antrag auf Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine durch Geburt wird durch die Eltern dieser Person (oder einen von ihnen) oder durch ihre gesetzlichen Vertreter (oder einen von ihnen) gestellt; nach Erreichen der Volljährigkeit wird der Antrag durch diese Person persönlich gestellt, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Eltern der Person zum Zeitpunkt ihrer Geburt Staatsangehörige der Ukraine waren oder von denen ein Elternteil der Staatsangehöriger der Ukraine war und der andere staatenlos.

Art 8 Der Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine durch territoriale Herkunft (G v 18.6.2025)

Eine Person (Ausländer oder Staatenloser), die selbst oder von der mindestens einer ihrer Elternteile, ihr Großvater oder ihre Großmutter, ihr Urgroßvater oder ihre Urgroßmutter, ihr(e) voll- und halbbürtige(r) Bruder oder Schwester, ihr Sohn oder ihre Tochter, ihr Enkelsohn oder ihre Enkeltochter vor dem 24.8.1991 auf dem Territorium, das in Übereinstimmung mit dem Gesetz der Ukraine über die Rechtsnachfolge der Ukraine zum Territorium der Ukraine wurde, geboren wurde oder ihren ständigen Wohnsitz hatte sowie eine Person, die selbst oder von der mindestens einer

ihrer Elternteile, ihr Großvater oder ihre Großmutter, ihr Urgroßvater oder ihre Urgroßmutter, ihr(e) voll- und halbbürtige(r) Bruder oder Schwester in anderen Gebieten geboren wurde oder ständig wohnte, die zum Zeitpunkt ihrer Geburt oder des ständigen Wohnsitzes zur Ukrainischen Volksrepublik, West-Ukrainischen Volksrepublik, dem Ukrainischen Staat, der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetischen Republik, der Karpaten-Ukraine, der Ukrainischen Sowjetischen Sozialistischen Republik (USSR⁵) gehörten, sowie ihre minderjährige Kinder haben das Recht auf Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine durch territoriale Herkunft.

Eine Person, die nach dem 24.8.1991 auf dem Territorium der Ukraine als Kind von Ausländern geboren wurde, die zum Zeitpunkt ihrer Geburt ihren ständigen Wohnsitz auf dem Territorium der Ukraine hatten, oder von einem Ausländer, der zum Zeitpunkt ihrer Geburt seinen ständigen Wohnsitz auf dem Territorium der Ukraine hatte, und einer Person, die zum Zeitpunkt ihrer Geburt in der Ukraine als Flüchtling anerkannt war oder der in der Ukraine Asyl gewährt wurde, oder von einem Ausländer, der zum Zeitpunkt ihrer Geburt seinen ständigen Wohnsitz auf dem Territorium der Ukraine hatte, und einer Person, die in der Ukraine als staatenlos anerkannt war, die zum Zeitpunkt ihrer Geburt dauerhaft oder vorübergehend auf dem Territorium der Ukraine lebte, oder von einem Ausländer, der zum Zeitpunkt ihrer Geburt dauerhaft auf dem Territorium der Ukraine lebte, und einer staatenlosen Person, die zum Zeitpunkt ihrer Geburt dauerhaft auf dem Territorium der Ukraine lebte und bei der Geburt nicht die Staatsangehörigkeit der Ukraine erworben hat und ein Ausländer oder staatenlos ist, hat das Recht, die Staatsangehörigkeit der Ukraine aufgrund territorialer Herkunft zu erwerben. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine durch eine solche Person erfolgt auf Antrag eines ihrer gesetzlichen Vertreter; nach Erreichen der Volljährigkeit erfolgt der Antrag durch die Person selbst.

Voraussetzungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine aufgrund territorialer Herkunft sind: die Anerkennung und Ein-

⁵ Umbenennung von »Ukrainische Sozialistische Sowjetische Republik« nach der Gründung der UdSSR.

haltung der Verfassung der Ukraine und der Gesetze der Ukraine, was von der Person in dem ordnungsgemäß eingereichten Antrag auf Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine bestätigt wird, Kenntnisse der Grundlagen der Verfassung der Ukraine und der Geschichte der Ukraine sowie die Beherrschung der Staatssprache entsprechend dem von der Nationalen Kommission für Standards der Staatssprache festgelegten Niveau.

Abs 4–6 (*Hier kein Abdruck*)

Eine Person erwirbt die Staatsangehörigkeit der Ukraine durch territoriale Herkunft nicht, wenn sie gem Art 9 Abs 8 dieses Gesetzes in die Staatsangehörigkeit nicht aufgenommen wird (mit Ausnahme des im Art 9 Abs 9 dieses Gesetzes genannten Falles) oder wenn die Entscheidung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine bezüglich dieser Person gem Art 21 dieses Gesetzes aufgehoben wurde.

Abs 8 (*Hier kein Abdruck*)

Als Datum des Erwerbs der Staatsangehörigkeit der Ukraine in den durch diesen Artikel vorgesehenen Fällen gilt das Datum der Entscheidung der speziell bevollmächtigten Behörden über den Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine.

Art 9 Die Aufnahme in die Staatsangehörigkeit der Ukraine (G v 18. 6. 2025)

Ein Ausländer oder Staatenloser kann auf seinen Antrag entsprechend dem in diesem Gesetz festgelegten Verfahren in die Staatsangehörigkeit der Ukraine aufgenommen werden.

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Staatsangehörigkeit der Ukraine sind:

1) Anerkennung und Befolgung der Verfassung und der Gesetze der Ukraine, was der Antragsteller in seinem Antrag auf die Aufnahme in die Staatsangehörigkeit der Ukraine erklärt. Der Antrag wird gemäß dem festgelegten Verfahren gestellt.

2) Kenntnisse der Grundlagen der Verfassung der Ukraine, der Geschichte der Ukraine sowie die Beherrschung der Staatssprache entsprechend dem von der Nationalen Kommission für Standards der Staatssprache festgelegten Niveau. Die Durchführung der Prüfungen

in den Grundlagen der Verfassung der Ukraine, der Geschichte der Ukraine sowie der Sprachprüfung zur Feststellung des Niveaus der Beherrschung der Staatssprache erfolgt gemäß dem vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegten Verfahren.

3) der ununterbrochene Wohnsitz auf dem Territorium der Ukraine innerhalb der letzten fünf Jahre⁶. Diese Bestimmung gilt nicht für Ausländer oder Staatenlose, die mit einem Staatsangehörigen der Ukraine länger als drei Jahre verheiratet sind, sowie für Ausländer und Staatenlose, die mit einem Staatsangehörigen der Ukraine länger als drei Jahre verheiratet waren, diese Ehe aber durch seinen Tod beendet wurde, für Ausländer und Staatenlose, die entsprechend dem durch die Gesetzgebung der Ukraine festgelegten Verfahren beim Militärdienst der Streitkräften der Ukraine, dem Staatlichen Sondertransportdienst oder der Nationalgarde der Ukraine auf vertraglicher Basis gedient haben und gemäß der Regelungen des Art 26 Abs 5 Punkt B, Ziff 1–3 des Gesetzes über Militärverpflichtung und Militärdienst aus dem Dienst entlassen wurden. Die dreijährige Frist des Bestehens der Ehe mit einem Staatsangehörigen der Ukraine gilt nicht für Ausländer und Staatenlose, die gem Art 4 Abs 3 Ziff 1 des Gesetzes über die Immigration die Immigrationserlaubnis erhalten haben.

Für Personen, die als Flüchtlinge anerkannt sind oder denen in der Ukraine Asyl gewährt wurde, muss die Dauer des ununterbrochenen Wohnsitzes auf dem Territorium der Ukraine zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Aufnahme in die Staatsangehörigkeit der Ukraine die letzten drei Jahre seit der Anerkennung als Flüchtling oder der Gewährung von Asyl in der Ukraine betragen; für staatenlose Personen muss die Dauer des ununterbrochenen Wohnsitzes auf dem Territorium der Ukraine zum Zeitpunkt der Antragstellung die letzten drei Jahre seit der Einreise in die Ukraine im Status als staatenlose Person oder seit der Anerkennung als staatenlose Person in der Ukraine betragen.

Für Ausländer und staatenlose Personen, die gemäß dem durch die Gesetzgebung der

⁶ Ununterbrochener Wohnsitz auf dem Territorium der Ukraine ist der dauerhafte Aufenthalt einer Person auf dem Territorium der Ukraine, sofern deren einmalige Auslandsreise aus privaten Gründen 90 Tage

nicht überschreitet und insgesamt innerhalb eines Jahres 180 Tage nicht überschreitet (Vollständige Definition siehe im Art 1 StAG (Begriffsbestimmungen)).

Ukraine festgelegten Verfahren aufgrund eines Vertrags den Militärdienst in den Streitkräften der Ukraine, im Staatlichen Sondertransportdienst oder in der Nationalgarde der Ukraine leisten, muss die Dauer des ununterbrochenen Wohnsitzes auf dem Territorium der Ukraine zum Zeitpunkt der Antragstellung auf die Aufnahme in die Staatsangehörigkeit der Ukraine entweder die letzten drei Jahre ab dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags über das Leisten des Militärdienstes in den Streitkräften der Ukraine, im Staatlichen Sondertransportdienst oder in der Nationalgarde der Ukraine betragen oder ein Jahr seit dem Leisten des Militärdienstes auf Vertragsbasis gemäß dem durch die Gesetzgebung der Ukraine festgelegten Verfahren während der Geltung des Kriegsrechts betragen; für Personen, die eine befristete Aufenthaltserlaubnis gem Art 4 Abs 24 des Gesetzes der Ukraine über den Rechtsstatus von Ausländern und staatenlosen Personen erhalten haben, muss die Dauer des ununterbrochenen Aufenthalts die letzten drei Jahre zum Zeitpunkt der Antragstellung seit dem Erhalt der befristeten Aufenthaltserlaubnis betragen.

Für Personen, die den Status eines Auslandukrainers gemäß dem Gesetz der Ukraine über Auslandukrainer erhalten haben, muss die Dauer des ununterbrochenen Aufenthalts auf dem Territorium der Ukraine ein Jahr (das letzte Jahr) ab dem Tag des Erhalts der Einwanderungserlaubnis gem Art 4 Abs 3 Ziff 5 des Gesetzes der Ukraine über die Einwanderung betragen, vorausgesetzt, dass der Status eines Auslandukrainers seit mindestens einem Jahr besteht.

4) *(Vorliegen einer Immigrationserlaubnis; Ausnahmen ua für anerkannte Flüchtlinge und dem Militär Beitretende)*

5) *(Vorliegen rechtmäßiger Existenzgrundlage; Ausnahme für Personen, denen der Flüchtlingsstatus oder Asyl gewährt wurde)*

Abs 3–7 *(Hier kein Abdruck)*

In die Staatsangehörigkeit der Ukraine wird die Person nicht aufgenommen, wenn sie:

1) in der Ukraine wegen einer schweren oder besonders schweren Straftat – unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades für die nationale Sicherheit des Staates – verurteilt wurde (solange die Tilgung der Strafe oder Aufhebung der Strafe nicht stattgefunden hat);

2) auf dem Territorium eines anderen Staa-

tes eine Handlung begangen hat, die nach dem Strafgesetzbuch der Ukraine als schwere oder besonders schwere Straftat anerkannt ist;

3) durch ihre rechtswidrigen Handlungen eine Bedrohung der nationalen Sicherheit der Ukraine im Sinne des Gesetzes der Ukraine über die nationale Sicherheit der Ukraine schafft oder geschaffen hat.

Abs 9, 10 *(Hier kein Abdruck)*

Als Datum des Erwerbs der Staatsangehörigkeit in den in diesem Artikel genannten Fällen gilt das Datum des entsprechenden Erlasses des Präsidenten der Ukraine.

Art 10 Die Wiederherstellung der Staatsangehörigkeit der Ukraine (G v 18.6.2025)

Eine Person, deren Staatsangehörigkeit der Ukraine geendet hat und die staatenlos ist und den Antrag auf Wiederherstellung der Staatsangehörigkeit der Ukraine gestellt hat, wird als Staatsangehöriger der Ukraine registriert unabhängig davon, ob sie ständig in der Ukraine oder im Ausland wohnt, vorausgesetzt, die in Art 9 Abs 8 dieses Gesetzes genannten Umstände liegen nicht vor.

Eine Person, die nach der Beendigung der Staatsangehörigkeit der Ukraine eine ausländische Staatsangehörigkeit oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten erworben hat und in die Ukraine zur Begründung des ständigen Wohnsitzes zurückgekehrt ist, um die Staatsangehörigkeit der Ukraine wiederherzustellen, hat für die Wiederherstellung der Staatsangehörigkeit der Ukraine nebst Antrag auf die Wiederherstellung der Staatsangehörigkeit eine Verpflichtungserklärung zur Beendigung der ausländischen und/oder eine Erklärung, sich ausschließlich als Staatsangehöriger der Ukraine anzuerkennen, einzureichen.

Ein Ausländer, der mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt, hat die Verpflichtungserklärung zur Beendigung aller Staatsangehörigkeiten einzureichen.

Ein Ausländer, der die Verpflichtungserklärung zur Beendigung der ausländischen Staatsangehörigkeit eingereicht hat, hat innerhalb von zwei Jahren seit dem Zeitpunkt der Registrierung als Staatsangehöriger der Ukraine ein entsprechendes von dem zuständigen Organ des jeweiligen Staates ausgestelltes Dokument abzugeben. Erfüllt der Ausländer nach der Gesetzgebung dieses ausländischen Staates alle Voraussetzungen für die Ausstellung eines Do-

kuments über die Beendigung der ausländischen Staatsangehörigkeit, kann er dieses jedoch aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht erhalten, so hat er die Erklärung über den Verzicht auf die ausländische Staatsangehörigkeit sowie eine Erklärung, sich ausschließlich als Staatsangehöriger der Ukraine anzuerkennen, einzureichen.

Die Verpflichtungserklärung zur Beendigung der ausländischen Staatsangehörigkeit wird nicht verlangt von den Ausländern, die Staatsangehörige von Staaten sind, deren Gesetzgebung die automatische Beendigung der Staatsangehörigkeit gleichzeitig mit dem Erwerb der Staatsangehörigkeit eines anderen Staates vorsieht.

(Aufzählung der für die Wiederherstellung der Staatsangehörigkeit der Ukraine statt einer Verpflichtung zur Beendigung der ausländischen Staatsangehörigkeit einzureichende Unterlagen)

Nicht wiederhergestellt wird die Staatsangehörigkeit der Ukraine von Personen,

1) die gem Art 9 Abs 8 dieses Gesetzes nicht in die Staatsangehörigkeit der Ukraine aufgenommen werden (mit Ausnahme des in Art 9 Abs 9 dieses Gesetzes genannten Falles);

2) die die Staatsangehörigkeit der Ukraine gem Art 19 Abs 1 Ziff 2 dieses Gesetzes verloren haben;

3) wenn ihnen gegenüber die Entscheidung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit auf der Grundlage des Art 21 dieses Gesetzes aufgehoben wurde.

Im Falle des Verlustes der Staatsangehörigkeit der Ukraine sowie der Aufhebung der Entscheidung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine wegen Nichterfüllung der Verpflichtung, die ausländische Staatsangehörigkeit zu beenden, kann eine Person wieder in die Staatsangehörigkeit der Ukraine aufgenommen werden, wenn eine Bestätigung vorliegt, die durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen ist, dass die Nichterfüllung dieser Verpflichtung aus berechtigten Gründen erfolgte. Eine erneute Wiederaufnahme in die Staatsangehörigkeit der Ukraine aus diesen Gründen ist nicht zulässig. Als Datum des Erwerbs der Staatsangehörigkeit der Ukraine in den durch diesen Artikel vorgesehenen Fällen gilt das Datum der Entscheidung der speziell bevollmächtigten Behörden über den Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine.

Art 10-1 Besondere Bestimmungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine und die Wiedererlangung der ukrainischen Staatsangehörigkeit für bestimmte Kategorien von Ausländern (G v 18. 6. 2025)

Das vereinfachte Verfahren zum Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine sowie zur Wiederaufnahme in die Staatsangehörigkeit der Ukraine durch Ausländer, die Staatsangehörige der Staaten sind, deren Staatsangehörige die Staatsangehörigkeit der Ukraine im vereinfachten Verfahren erwerben, besteht darin, dass diese Personen beim Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine eine Erklärung über die Anerkennung der Staatsangehörigkeit der Ukraine abgeben, unter Einhaltung der in Art 9 dieses Gesetzes festgelegten Voraussetzungen, einschließlich des Ablegens von Prüfungen über die Grundlagen der Verfassung der Ukraine, die Geschichte der Ukraine sowie zur Feststellung des Niveaus der Beherrschung der Staatssprache vor der Aufnahme in die Staatsangehörigkeit der Ukraine.

Die Staaten, deren Staatsangehörige die Staatsangehörigkeit der Ukraine im vereinfachten Verfahren erwerben, werden vom Ministerkabinet der Ukraine auf der Grundlage des von ihm genehmigten Verfahrens bestimmt. Bei der Festlegung der Staaten, deren Staatsangehörige die Staatsangehörigkeit der Ukraine im vereinfachten Verfahren erwerben, werden die Mitgliedschaft des Staates in der Europäischen Union sowie die Anwendung restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) durch den Staat im Zusammenhang mit der bewaffneten Aggression gegen die Ukraine berücksichtigt.

Abs 3–4 *(Hier kein Abdruck)*

Die Vorlage einer Verpflichtung zur Beendigung der ausländischen Staatsangehörigkeit ist nicht erforderlich für Personen, die Staatsangehörige eines Staates sind, dessen Gesetzgebung den automatischen Verlust der Staatsangehörigkeit dieser Personen gleichzeitig mit dem Erwerb der Staatsangehörigkeit eines anderen Staates oder anderer Staaten vorsieht, oder wenn internationale Verträge der Ukraine mit anderen Staaten, deren Staatsangehörige die Ausländer sind, den Verlust der Staatsangehörigkeit dieser Staaten gleichzeitig mit dem Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine vorsehen. Eine solche Person legt zusammen mit dem Antrag auf Erwerb, Aufnahme oder Wie-

deraufnahme in die Staatsangehörigkeit der Ukraine eine Erklärung über den Verzicht auf die ausländische Staatsangehörigkeit und eine Erklärung über die Anerkennung der Staatsangehörigkeit der Ukraine als ausschließliche (einzige) Staatsangehörigkeit oder einen entsprechenden Antrag auf Änderung der Staatsangehörigkeit vor.

Abs 6–9 (Hier kein Abdruck)

Art 11 Der Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine durch Kinder infolge Adoption
(G v 14. 12. 2021)

Ein Kind, das Ausländer oder Staatenloser ist und von Staatsangehörigen der Ukraine oder Ehegatten, von denen einer Staatsangehöriger der Ukraine und der andere staatenlos ist, adoptiert wird, wird Staatsangehöriger der Ukraine ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über die Adoption, unabhängig davon, ob es ständig in der Ukraine oder im Ausland lebt. Das Kind wird auf Antrag des Adoptierenden, der Staatsangehöriger der Ukraine ist, als ukrainischer Staatsangehöriger registriert.

Ein Kind, das Ausländer oder Staatenloser ist und von Ehegatten, von denen einer Staatsangehöriger der Ukraine und der andere Ausländer ist, adoptiert wird, wird Staatsangehöriger der Ukraine ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über die Adoption, unabhängig davon, ob es ständig in der Ukraine oder im Ausland lebt. Das Kind wird auf Antrag des Adoptierenden, der Staatsangehöriger der Ukraine ist, als ukrainischer Staatsangehöriger registriert.

Eine volljährige Person, die zum Zeitpunkt der Adoption ein Ausländer oder Staatenloser war, und sich rechtmäßig auf dem Territorium der Ukraine aufhält oder im Ausland lebt und vor der Vollendung der Volljährigkeit gem Abs 1 oder 2 dieses Artikels adoptiert wurde und von den Adoptierenden nicht als ukrainischer Staatsangehöriger registriert wurde und keine ausländische Staatsangehörigkeit erworben hat, wird auf ihren eigenen Antrag als Staatsangehöriger der Ukraine registriert.

Art 12 Der Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine durch das Kind infolge der Bestellung einer Vormundschaft oder Pflegschaft, der Unterbringung des Kindes in einer Einrichtung zum Schutz der Gesundheit, eine Bildungs- oder eine andere Kindereinrichtung, in einem Kinderheim nach Familienmodell oder in einer Pflegefamilie
(G v 14. 12. 2021)

Ein Kind, das Ausländer oder Staatenloser ist und das unter die Vormundschaft oder Pflegschaft⁷ von Staatsangehörigen der Ukraine oder von Personen, von denen eine Staatsangehörige der Ukraine und die andere staatenlos ist, gestellt worden ist, erwirbt die ukrainische Staatsangehörigkeit ab dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Bestellung der Vormundschaft oder Pflegschaft oder ab der Rechtskraft des gerichtlichen Beschlusses über die Bestellung der Vormundschaft oder Pflegschaft. Das Kind wird auf Antrag des Vormundes oder eines Pflegeelternteils, der Staatsangehöriger der Ukraine ist, als Staatsangehöriger der Ukraine registriert.

Ein Kind, das Ausländer oder Staatenloser ist und das unter die Vormundschaft oder Pflegschaft von Personen gestellt worden ist, von denen eine Staatsangehörige der Ukraine und die andere Ausländer ist, wird Staatsangehöriger der Ukraine ab dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Bestellung der Vormundschaft oder Pflegschaft oder ab der Rechtskraft des gerichtlichen Beschlusses über die Bestellung der Vormundschaft oder Pflegschaft, wenn es mit der Bestellung der Vormundschaft oder Pflegschaft nicht die Staatsangehörigkeit des ausländischen Vormunds oder Pflegers erwirbt. Das Kind wird auf Antrag des Vormundes oder eines Pflegeelternteils, der Staatsangehöriger der Ukraine ist, als Staatsangehöriger der Ukraine registriert.

Ein Kind, das Ausländer oder Staatenloser ist und in einer Einrichtung zum Schutz der Gesundheit, einer Bildungs- oder einer anderen Kindereinrichtung untergebracht ist, deren Leitung (Verwaltung) ihm gegenüber als Vormund oder Betreuer fungiert, wird Staatsangehöriger der Ukraine ab dem Zeitpunkt der Unterbringung in einer solchen Einrichtung, wenn seine Eltern gestorben sind oder ihnen die elterli-

⁷ Art 243 ff FamGB (unten III B 4).

chen Rechte (Sorgerecht) entzogen sind oder sie für verschollen, geschäftsunfähig oder tot erklärt worden sind, oder wenn die Eltern des Kindes, das von der Familie getrennten Kind ist, nicht auffindbar sind. Das Kind wird auf Antrag der Verwaltung der Einrichtung, die die Funktion des Vormundes oder des Betreuers dem Kind gegenüber ausübt, als Staatsangehöriger der Ukraine registriert.

Ein Kind, das Ausländer oder Staatenloser ist und in einem Kinderheim nach Familienmodell oder in einer Pflegefamilie⁸ aufwächst, wird Staatsangehöriger der Ukraine ab dem Zeitpunkt der Unterbringung des Kindes in einem Kinderheim nach Familienmodell oder in einer Pflegefamilie, wenn mindestens einer der Eltern-Erzieher oder einer der Pflegeeltern Staatsangehöriger der Ukraine ist, und seine Eltern gestorben sind oder ihnen die elterlichen Rechte (Sorgerecht) entzogen ist oder sie für verschollen, geschäftsunfähig oder tot erklärt worden sind, oder wenn die Eltern des von der Familie getrennten Kindes nicht auffindbar sind. Das Kind wird auf Antrag des Elternteils (Eltern-Erzieher) oder des Pflegeelternteils, der Staatsangehöriger der Ukraine ist, als Staatsangehöriger der Ukraine registriert.

Eine volljährige Person, die zum Zeitpunkt der Bestellung der Vormundschaft (für die Dauer bis zum Erreichen der Volljährigkeit) oder Pflegschaft oder der Unterbringung in einer Einrichtung zum Schutz der Gesundheit, Bildungs- und in einer anderen Kindereinrichtung, in einem Kinderheim nach Familienmodell oder in einer Pflegefamilie ein Ausländer oder ein Staatenloser war, und nicht die Staatsangehörigkeit der Ukraine erworben hat, wird in den in diesem Artikel benannten Fällen auf ihren eigenen Antrag als Staatsangehöriger der Ukraine registriert.

Art 13 Der Erwerb der ukrainischen Staatsangehörigkeit durch einer eingeschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Person infolge der Bestellung eines Vormunds oder Pflegers, der Staatsangehöriger der Ukraine ist (*G v 18. 6. 2025*)

Ein Ausländer oder eine staatenlose Person, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhält und vom Gericht für eingeschränkt geschäftsfähig oder geschäftsunfähig erklärt wurde, und für

die ein Vormund oder Pfleger, der Staatsangehöriger der Ukraine ist, bestellt wurde, erwirbt die ukrainische Staatsangehörigkeit mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Bestellung des Vormunds oder Pflegers.

Art 14 Der Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine durch das Kind im Zusammenhang mit der ukrainischen Staatsangehörigkeit der Eltern oder eines Elternteils

Ein Kind, das Ausländer oder Staatenloser ist, dessen einer Elternteil Staatsangehöriger der Ukraine und der andere staatenlos ist, wird auf Antrag des die Staatsangehörigkeit erwerbenden Elternteils als Staatsangehöriger der Ukraine registriert.

Ein staatenloses Kind, dessen einer Elternteil Staatsangehöriger der Ukraine und der andere Ausländer ist, wird auf Antrag des Elternteils, der Staatsangehöriger der Ukraine ist, als Staatsangehöriger der Ukraine registriert.

Ein Kind, das Ausländer oder Staatenloser ist, wird auf Antrag eines Elternteils als Staatsangehöriger der Ukraine registriert, wenn die Eltern Staatsangehörige der Ukraine sind.

(*G v 16. 6. 2005*) Ein ausländisches Kind, dessen einer Elternteil Staatsangehöriger der Ukraine und der andere Ausländer ist, wird auf Antrag des Elternteils, der Staatsangehöriger der Ukraine ist, als Staatsangehöriger der Ukraine registriert.

Als Datum des Erwerbs der Staatsangehörigkeit der Ukraine in den durch diesen Artikel vorgesehenen Fällen gilt das Datum der Registrierung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit der Ukraine.

Art 15 Der Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine infolge der Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft oder der Feststellung der Vaterschaft oder Mutterschaft

(*G v 16. 6. 2005*) Wird im Fall der Vaterschafts- oder Mutterschafts- anerkennung für ein Kind, dessen Mutter Ausländerin oder Staatenlose ist, ein Staatsangehöriger der Ukraine als Vater anerkannt, wird das Kind unabhängig von seinem Geburts- und ständigen Wohnsitzort Staatsangehöriger der Ukraine.

Wird im Fall der Anerkennung der Mutterschaft für ein Kind, dessen Vater ein Ausländer oder Staatenloser ist, eine Staatsangehörige der Ukraine als Mutter anerkannt, wird das

⁸ Art 256-1ff FamGB.

Kind unabhängig von seinem Geburts- und ständigen Wohnsitzort Staatsangehöriger der Ukraine.

Im Fall der Vaterschaftsfeststellung für ein Kind, dessen Mutter Ausländerin oder Staatenlose ist, und wenn der Vater des Kindes [bei dessen Geburt] die Staatsangehörigkeit der Ukraine besaß, wird das Kind unabhängig von seinem Geburts- und ständigen Wohnsitzort Staatsangehöriger der Ukraine.

Im Falle der Mutterschaftsanerkennung für ein Kind, dessen Vater Ausländer oder Staatenloser ist, und wenn die Mutter des Kindes [bei dessen Geburt] die Staatsangehörigkeit der Ukraine besaß, wird das Kind unabhängig von seinem Geburts- und ständigen Wohnsitzort Staatsangehöriger der Ukraine.

Haben die Anerkennung der Vaterschaft oder der Mutterschaft oder die Feststellung der Vaterschaft oder Mutterschaft nach dem Erreichen der Volljährigkeit durch das Kind stattgefunden, erwirbt eine solche Person, die staatenlos ist, die Staatsangehörigkeit der Ukraine unabhängig von ihrem Geburts- und ständigen Wohnsitzort gemäß den in den Abs 1–4 dieses Artikels vorgesehenen Voraussetzungen.

Wenn die Anerkennung der Vaterschaft oder der Mutterschaft oder die Feststellung der Vaterschaft oder Mutterschaft nach dem Erreichen der Volljährigkeit durch das Kind stattgefunden haben, erwirbt eine solche Person, die Ausländer ist, die Staatsangehörigkeit der Ukraine unabhängig von ihrem Geburts- und ständigen Wohnsitzort gemäß den in den Abs 1–4 dieses Artikels vorgesehenen Voraussetzungen, sofern sie den Antrag auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine und die Verpflichtungserklärung zur Beendigung der ausländischen Staatsangehörigkeit eingereicht hat.

(G v 18.6.2025) Ausländer, die Staatsangehöriger eines Staates sind, der von Werchowna Rada der Ukraine als Aggressor- oder Besatzungsstaat anerkannt wurde und in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aus politischen Gründen verfolgt werden, können anstelle der Verpflichtung zur Beendigung der ausländischen Staatsangehörigkeit eine Erklärung über den Verzicht auf die ausländische Staatsangehörigkeit sowie die Anerkennung der ukrainischen Staatsangehörigkeit als ausschließliche Staatsangehörigkeit vorlegen. Die

Erklärungen müssen zusammen mit dem Dokument eingereicht werden, das ihre Verfolgung im Herkunftsland bestätigt. Als Datum des Erwerbs der Staatsangehörigkeit der Ukraine in den Fällen der Abs 1–5 dieses Artikels gilt das Geburtsdatum des Kindes (der Person) oder das Datum des Erwerbs der Staatsangehörigkeit der Ukraine durch den Vater oder die Mutter, deren Vaterschaft oder Mutterschaft anerkannt wurde oder für die die Vaterschaft oder Mutterschaft festgestellt wurde, wenn dessen Vater oder Mutter die Staatsangehörigkeit der Ukraine erst nach der Geburt des Kindes erworben hat.

Als Datum des Erwerbs der Staatsangehörigkeit der Ukraine in dem in Abs 6 dieses Artikels vorgesehenen Fall gilt das Datum der Registrierung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit der Ukraine.

Art 16 Erfordernis der Zustimmung der Kinder beim Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine (G v 5.4.2005)

Der Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine durch Kinder im Alter von 14–18 Jahren erfolgt nur mit ihrer Zustimmung.

Abschnitt III Die Beendigung der Staatsangehörigkeit der Ukraine und die Aufhebung der Entscheidungen über den Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine

Art 17 Die Gründe für die Beendigung der Staatsangehörigkeit der Ukraine

Die Staatsangehörigkeit der Ukraine wird beendet:

- 1) infolge der Entlassung aus der Staatsangehörigkeit der Ukraine;
- 2) infolge des Verlustes der Staatsangehörigkeit der Ukraine;
- 3) aus den durch die völkerrechtlichen Verträge der Ukraine vorgesehenen Gründen.

Art 18 Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit der Ukraine

(G v 18.6.2025) Ein Staatsangehöriger der Ukraine, der gemäß der geltenden Gesetzgebung der Ukraine als solcher gilt, der seinen ständigen Aufenthalt im Ausland hat, kann auf eigenen Antrag aus der Staatsangehörigkeit der Ukraine entlassen werden. Ein Staatsangehöriger der Ukraine, der gleichzeitig Staatsangehöriger eines Staates (mehrerer Staaten) ist, dessen Staatsangehörige die Staatsangehörigkeit der Ukraine in vereinfachtem Verfahren erwer-

ben, kann auf eigenen Antrag in dem ausländischen Staat, dessen Staatsangehöriger er ist, aus der Staatsangehörigkeit der Ukraine entlassen werden, unabhängig von seinem Wohnort.

Ist ein Kind zusammen mit den Eltern zur Begründung des ständigen Wohnsitzes in das Ausland ausgereist und werden die Eltern aus der Staatsangehörigkeit der Ukraine entlassen, so kann die Entlassung des Kindes aus der Staatsangehörigkeit der Ukraine zusammen mit den Eltern auf Antrag eines Elternteils erfolgen.

Wird aus der Staatsangehörigkeit der Ukraine derjenige Elternteil entlassen, der zusammen mit dem Kind zur Begründung des ständigen Wohnsitzes in das Ausland ausgereist ist, während der andere Elternteil Staatsangehöriger der Ukraine bleibt, kann das Kind auf Antrag des Elternteils, der aus der Staatsangehörigkeit der Ukraine entlassen wird, zusammen mit ihm aus der Staatsangehörigkeit der Ukraine entlassen werden.

Wird aus der Staatsangehörigkeit der Ukraine derjenige Elternteil entlassen, der zusammen mit dem Kind zur Begründung des ständigen Wohnsitzes in das Ausland ausgereist ist, und ist der andere Elternteil Ausländer oder Staatenloser, kann das Kind auf Antrag des Elternteils, der aus der Staatsangehörigkeit der Ukraine entlassen wird, zusammen mit ihm aus der Staatsangehörigkeit der Ukraine entlassen werden.

Ein Kind, das zur Begründung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland ausgereist ist und dessen Eltern aus der Staatsangehörigkeit der Ukraine entlassen worden sind, kann auf Antrag eines Elternteils aus der Staatsangehörigkeit der Ukraine entlassen werden.

Ist das Kind zur Begründung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland zusammen mit einem Elternteil ausgereist und ist dieser aus der Staatsangehörigkeit der Ukraine entlassen worden, während der andere Staatsangehöriger der Ukraine geblieben ist, kann das Kind auf Antrag des aus der Staatsangehörigkeit der Ukraine entlassenen Elternteils aus der Staatsangehörigkeit der Ukraine entlassen werden.

(G v 16. 6. 2005) Ein Kind, das in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung der Ukraine als ständig im Ausland wohnhaft gilt, kann aus der Staatsangehörigkeit der Ukraine auf Antrag eines Elternteils entlassen werden.

(G v 16. 6. 2005) Ein Kind, das die Staatsangehörigkeit der Ukraine durch Geburt erworben hat, kann aus der Staatsangehörigkeit der Ukraine auf Antrag eines Elternteils unabhängig vom Wohnort des Kindes entlassen werden, wenn im Zeitpunkt seiner Geburt seine Eltern oder mindestens ein Elternteil Ausländer oder staatenlos waren.

Ein Kind, das von Ehegatten adoptiert wurde, von denen einer Staatsangehöriger der Ukraine und der andere Ausländer ist, kann auf Antrag des ausländischen Adoptivelternteils aus der Staatsangehörigkeit der Ukraine entlassen werden.

Ein Kind, das von Ausländern oder Staatenlosen adoptiert worden ist, kann aus der Staatsangehörigkeit der Ukraine auf Antrag eines Adoptivelternteils entlassen werden.

(G v 18. 6. 2025) Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit der Ukraine ist zulässig, wenn die Person Staatsangehöriger eines Staates (mehrerer Staaten) ist, dessen Staatsangehörige die Staatsangehörigkeit der Ukraine in vereinfachtem Verfahren erwerben, oder wenn die Person die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erworben hat oder von den zuständigen Organen eines ausländischen Staates ein Dokument erhalten hat, gemäß dem sie nach der Entlassung aus der Staatsangehörigkeit der Ukraine ihre Staatsangehörigkeit erwerben wird.

(G v 18. 6. 2025) Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit der Ukraine ist nicht verpflichtend für einen Staatsangehörigen der Ukraine, der die Staatsangehörigkeit eines Staates (mehrerer Staaten) erworben hat, deren Bürger die Staatsangehörigkeit der Ukraine in einem vereinfachten Verfahren erwerben.

(G v 5. 4. 2005) Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit der Ukraine von Kindern im Alter von 14–18 Jahren erfolgt nur mit ihrer Zustimmung.

(G v 13. 4. 2012) Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit der Ukraine ist nicht zulässig, wenn dem Antragsteller in der Ukraine bekannt gegeben wurde, dass er der Begehung einer Straftat verdächtigt wird oder wenn ein rechtskräftiges und zu vollziehendes Gerichtsurteil gegen ihn vorliegt.

Als Datum der Beendigung der Staatsangehörigkeit der Ukraine in den durch diesen Artikel vorgesehenen Fällen gilt das Datum des ent-

sprechenden Erlasses des Präsidenten der Ukraine.

Art 19 Der Verlust der Staatsangehörigkeit der Ukraine (G v 18.6.2025)

Gründe für den Verlust der Staatsangehörigkeit der Ukraine sind:

1) Der freiwillige Erwerb der Staatsangehörigkeit eines Staates, der von Werchowna Rada der Ukraine als Aggressor- oder Besatzungsstaat anerkannt wurde, oder der Erwerb der Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Staatsangehöriger die Staatsangehörigkeit der Ukraine nicht in vereinfachtem Verfahren erwerben können, wenn die Person zum Zeitpunkt des Erwerbs volljährig geworden ist.

Als freiwilliger Erwerb der Staatsangehörigkeit eines anderen Staates gelten alle Fälle, in denen ein Staatsangehöriger der Ukraine einen Antrag auf Erwerb der Staatsangehörigkeit eines anderen Staates gestellt hat, gemäß dem Verfahren, das durch das nationale Gesetz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit erworben wurde, festgelegt ist.

Nicht als freiwilliger Erwerb der Staatsangehörigkeit gilt die Staatsangehörigkeit eines Staates, der von Werchowna Rada der Ukraine als Aggressor- oder Besatzungsstaat anerkannt wurde, die auf vorübergehend besetztem Gebiet der Ukraine erworben wurde, auch wenn der Erwerb dieser Staatsangehörigkeit die Einreichung eines Antrags gemäß dem Verfahren, das von diesem Staat festgelegt wurde, erforderte, sowie der Erwerb der Staatsangehörigkeit eines Staates durch einen Staatsangehörigen der Ukraine, der illegal aus dem vorübergehend besetzten Gebiet der Ukraine deportiert wurde, außer wenn die Handlungen dieser Person auf die Propagierung des Krieges, die öffentliche Unterstützung der bewaffneten Aggression gegen die Ukraine oder die Schaffung von Bedrohungen für die nationale Sicherheit und/oder die nationalen Interessen der Ukraine im Sinne des Gesetzes der Ukraine über die nationale Sicherheit der Ukraine abzielen.

Nicht als freiwilliger Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit gelten die Fälle der mehrfachen Staatsangehörigkeit, die in Art 5 Abs 1 Ziff 1–4 dieses Gesetzes festgelegt sind.

2) Der Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine durch eine Person aufgrund des Art 9 dieses Gesetzes in den Fällen, wenn falsche Informationen oder gefälschte Dokumente vor-

gelegt wurden oder wesentliche Fakten verschwiegen wurden, die dazu geführt hätten, dass die Entscheidung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine nicht getroffen worden wäre, sowie in den Fällen der Täuschung oder Nichterfüllung der Verpflichtung in der Verpflichtungserklärung zur Beendigung der ausländischen Staatsangehörigkeit oder der Erklärung über den Verzicht auf die ausländische Staatsangehörigkeit und der Erklärung über die Anerkennung der Staatsangehöriger der Ukraine als ausschließliche (einzige) Staatsangehörigkeit, oder die Nichterfüllung der Verpflichtung, Prüfungen in den Grundlagen der Verfassung der Ukraine, der Geschichte der Ukraine sowie die Sprachprüfung, die das Niveau der Beherrschung der Staatssprache bestimmt, abzulegen.

3) Die Feststellung, dass eine Person Militärdienst auf vertraglicher Basis in einem Staat geleistet hat, der von Werchowna Rada der Ukraine als Aggressor- oder Besatzungsstaat anerkannt wurde.

4) Rechtskraft eines Urteils gegen Personen, die in der Ukraine wegen der Begehung von Straftaten gegen die Grundlagen der nationalen Sicherheit der Ukraine, gegen den Frieden, die Sicherheit der Menschheit und die internationale Ordnung, wegen der Begehung eines terroristischen Aktes, der Förderung eines terroristischen Aktes, der öffentlichen Aufforderung zu einem terroristischen Akt, der Gründung einer terroristischen Gruppe oder Organisation, der Finanzierung des Terrorismus, der Bildung einer kriminellen Organisation, der Leitung einer solchen Organisation oder ihrer strukturellen Teile, der Gründung einer kriminellen Gemeinschaft, der Etablierung oder Verbreitung kriminellen Einflusses, der Förderung von Mitgliedern krimineller Organisationen und der Verschleierung ihrer kriminellen Aktivitäten verurteilt wurden.

5) Die Feststellung der Teilnahme einer Person an der bewaffneten Aggression gegen die Ukraine durch einen Staat, der von Werchowna Rada der Ukraine als Aggressor- oder Besatzungsstaat anerkannt wurde, oder Feststellung der Teilnahme an einem bewaffneten Konflikt mit der Ukraine oder der Unterstützung der Durchführung einer bewaffneten Aggression gegen die Ukraine und/oder Mitarbeit in der Verwaltung der Besatzung der Russischen Föderation.

ration auf dem vorübergehend besetzten Gebiet der Ukraine.

Die Bestimmungen des Abs 1, Nr 1, 3–5 dieses Artikels gelten nicht, wenn der Verlust der Staatsangehörigkeit der Ukraine dazu führt, dass der Staatsangehörige der Ukraine staatenlos wird.

Das Datum der Beendigung der Staatsangehörigkeit der Ukraine in den Fällen des Abs 1 dieses Artikels ist das Datum des entsprechenden Erlasses des Präsidenten der Ukraine.

Art 20 Die Rechtsstellung des Staatsangehörigen der Ukraine, der den Antrag auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit der Ukraine gestellt hat oder im Verfahren betreffend den Verlust der Staatsangehörigkeit
(G v 16.6.2005)

Ein Staatsangehöriger der Ukraine, der den Antrag auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit der Ukraine gestellt hat oder gegen den ein Verfahren betreffend den Verlust der Staatsangehörigkeit läuft, hat bis zur Rechtskraft des Erlasses des Präsidenten der Ukraine über die Beendigung der Staatsangehörigkeit alle Rechte und Pflichten eines Staatsangehörigen der Ukraine.

Art 21 Aufhebung von Entscheidungen über die Feststellung, die Registrierung der Zugehörigkeit zur Staatsangehörigkeit der Ukraine und die Registrierung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit der Ukraine
(G v 18.6.2025)

Eine Entscheidung über die Feststellung oder Registrierung der Zugehörigkeit zur Staatsangehörigkeit der Ukraine gem Art 3 dieses Gesetzes kann von einer speziell bevollmächtigten Behörde aufgehoben werden, wenn diese Entscheidung aufgrund der Vorlage falscher Informationen, gefälschter Dokumente, Täuschung oder des Verschweigens wesentlicher Tatsachen durch die Person getroffen wurde, aufgrund derer keine Entscheidung über die Zugehörigkeit zur Staatsangehörigkeit der Ukraine getroffen werden konnte.

Eine Entscheidung über die Registrierung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit der Ukraine durch eine Person gem Art 7, 8, 10, 10-1, 14, 15 dieses Gesetzes kann von einer speziell bevollmächtigten Behörde aufgehoben werden, wenn die Staatsangehörigkeit der Ukraine durch die Vorlage falscher Informationen, gefälschter Dokumente, ungültiger Dokumente

oder Dokumente, die die Voraussetzungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine nicht bestätigen, sowie infolge der Verschleierung wesentlicher Tatsachen durch die Person oder ihren gesetzlichen Vertreter, durch Täuschung oder infolge der Nichterfüllung der Verpflichtung in der Verpflichtungserklärung zur Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit, der Erklärung über den Verzicht auf die ausländische Staatsangehörigkeit und der Erklärung über die Anerkennung der Staatsangehörigkeit der Ukraine als einzige Staatsangehörigkeit, oder infolge der Nichterfüllung der Verpflichtung, Prüfungen in den Grundlagen der Verfassung der Ukraine, der Geschichte der Ukraine und Sprachprüfung, die das Niveau der Beherrschung der Staatssprache bestimmt, abzulegen, erworben wurde.

Die Aufhebung von Entscheidungen über die Feststellung, die Registrierung der Zugehörigkeit zur Staatsangehörigkeit der Ukraine und die Registrierung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit der Ukraine in den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen führt zur Beendigung der rechtlichen Folgen, die im Zusammenhang mit diesen Entscheidungen entstehen, ab dem Datum des Erlassens der Entscheidung über deren Aufhebung.

Es kann keine Entscheidung über die Registrierung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit der Ukraine in Bezug auf eine Person aufgehoben werden, die für geschäftsunfähig erklärt wurde oder deren Geschäftsfähigkeit eingeschränkt wurde.

Art 21-1 (G v 14.12.2021) *(Verarbeitung der personenbezogenen Daten während der Bearbeitung der Angelegenheiten betreffend die Fragen der Staatsangehörigkeit der Ukraine)*

Abschnitt IV Die Zuständigkeiten der mit den Entscheidungen in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit befassten Organe

Art 22 Die Zuständigkeit des Präsidenten der Ukraine

Der Präsident der Ukraine:

1) trifft die Entscheidungen und verabschiedet Erlasse entsprechend der Verfassung der Ukraine und diesem Gesetz über die Aufnahme in die Staatsangehörigkeit und Beendigung der Staatsangehörigkeit der Ukraine;

2) trifft Regelungen zur Prüfung von Anträgen und Eingaben in Angelegenheiten der

Staatsangehörigkeit und betreffend den Vollzug von Entscheidungen;

3) bestätigt die Verordnung über die Kommission für Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit beim Präsidenten der Ukraine.

Art 23 Die Zuständigkeit der Kommission für Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit beim Präsidenten der Ukraine

Die Kommission für Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit beim Präsidenten der Ukraine:

1) prüft die Anträge über die Aufnahme in die Staatsangehörigkeit der Ukraine, die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit der Ukraine sowie die Eingaben über den Verlust der Staatsangehörigkeit der Ukraine und bringt bei dem Präsidenten der Ukraine die Vorschläge betreffend die Befürwortung dieser Anträge und Eingaben ein;

2) leitet dem zuständigen zentralen Organ der ausführenden Gewalt in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit oder dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Ukraine die Dokumente betreffend die Aufnahme oder die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit der Ukraine zum Zweck ihrer Ausfertigung gemäß den geltenden Normen der Gesetzgebung der Ukraine zu;

3) kontrolliert den Vollzug der vom Präsidenten der Ukraine getroffenen Entscheidungen in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit.

Art 24 Die Zuständigkeit des speziell bevollmächtigten zentralen Organs der ausführenden Gewalt in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit

Das speziell bevollmächtigte zentrale Organ der ausführenden Gewalt in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit⁹ übt folgende Befugnisse aus:

1) (*G v 14.12.2021*) Treffen von Entscheidungen betreffend die Feststellung und das Registrieren der Zugehörigkeit zur Staatsangehörigkeit der Ukraine gem Art 3 des vorliegenden Gesetzes;

2) (*G v 14.12.2021*) Annahme von Anträgen und erforderlichen Dokumenten betreffend die Aufnahme in die Staatsangehörigkeit der Ukraine sowie die Entgegennahme von Anträgen betreffend die Entlassung aus der Staatsan-

gehörigkeit der Ukraine von Kindern in den in Art 18 Abs 9–11 dieses Gesetzes festgelegten Fällen, Überprüfen der Richtigkeit ihrer Ausfertigung, Prüfen des Vorliegens der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Staatsangehörigkeit der Ukraine sowie des Fehlens von Umständen, die die Aufnahme in die Staatsangehörigkeit hindern, Prüfen des Vorliegens der Voraussetzungen für die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit der Ukraine und des Fehlens der Umstände, die die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit verbieten, und Weiterleiten dieser [Informationen] zusammen mit der Stellungnahme an die Kommission für Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit beim Präsidenten der Ukraine zur Prüfung;

3) Vorbereiten der Eingabe über den Verlust der Staatsangehörigkeit der Ukraine durch Staatsangehörige der Ukraine und Weiterleitung zusammen mit den erforderlichen Unterlagen an die Kommission für Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit beim Präsidenten der Ukraine zur Prüfung;

4) Entscheidung über die Ausfertigung eines Nachweises über den Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine auf der Grundlage von Art 6 Ziff 1, 2, 4–10 dieses Gesetzes;

5) Aufheben der von ihm früher getroffenen Entscheidungen über die Ausfertigung eines Nachweises über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den durch Art 21 dieses Gesetzes vorgesehenen Fällen;

6) Vollzug der Entscheidungen des Präsidenten der Ukraine in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit;

7) (*G v 14.12.2021*) Personen, die die Staatsangehörigkeit der Ukraine erworben haben, sowie den Personen, deren Zugehörigkeit zur Staatsangehörigkeit festgestellt und registriert wurde, Pässe der Staatsangehörigen der Ukraine, vorläufige Ausweise der Staatsangehörigen der Ukraine und Bestätigungen über die Registrierung der Person als Staatsangehöriger der Ukraine ausstellen;

8) (*G v 14.12.2021*) Personen, deren Staatsangehörigkeit der Ukraine beendet wurde oder denen gegenüber die Entscheidung über die Feststellung und die Registrierung der Zugehörigkeit zur Staatsangehörigkeit der Ukraine, die Registrierung des Erwerbs der Staatsangehörig-

⁹ Dazu oben II A.

keit aufgehoben wurde, Bescheinigung über die Registrierung der Person als Staatsangehöriger der Ukraine, die Pässe der Staatsangehörigen der Ukraine, vorläufige Ausweise der Staatsangehörigen der Ukraine, Reisepässe der Staatsangehörigen der Ukraine entziehen und Ausstellen von Bestätigungen über die Beendigung der Staatsangehörigkeit der Ukraine;

9) (*G v 14.12.2021*) Führen des Registers über Personen, für die eine Entscheidung über die Feststellung und die Registrierung der Staatsangehörigkeit der Ukraine getroffen wurde, über Personen, die die Staatsangehörigkeit der Ukraine erworben oder verloren haben, sowie über Personen, in Bezug auf die innerhalb der Zuständigkeiten Verfahren in Bezug auf Anträge und Vorschläge zu Fragen der Staatsangehörigkeit der Ukraine eingeleitet werden und die Durchführung der getroffenen Entscheidungen;

10) (*G v 14.12.2021*) Durchführen der Überprüfung der Zugehörigkeit zur ukrainischen Staatsangehörigkeit. Die Überprüfung erfolgt auf Antrag der Personen, die sich auf legaler Grundlage auf dem Territorium der Ukraine aufhalten.

(*G v 14.12.2021*) Das zentrale Organ der ausführenden Gewalt, das die staatliche Politik im Bereich der Staatsangehörigkeit umsetzt, ist im Rahmen der Befugnisse, die durch dieses Gesetz festgelegt sind, und ausschließlich zu den Zwecken der Bestätigung von Informationen und/oder Dokumenten, die mit Verfahren im Zusammenhang mit Anträgen und Eingaben zu Staatsangehörigkeitsfragen in der Ukraine sowie der Ausführung getroffener Entscheidungen verbunden sind, berechtigt, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen kostenlos Informationen (einschließlich personenbezogener Daten) aus automatisierten Informationssystemen, Registern, Datenbanken zu erhalten, deren Eigentümer, Verwalter, Inhaber und/oder Administratoren zentrale und lokale Exekutivorgane, andere staatliche Behörden, Organe der lokalen Selbstverwaltung, Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen sind, die der Verwaltung staatlicher Organe unterstehen, die Informationen über eine Person und/oder Dokumenten, die mit Verfahren in Bezug auf Anträge und Eingaben zu Staatsangehörigkeitsfragen der Ukraine verbunden sind, sowie Anfragen bei der zuständigen Stellen anderer

Staaten und internationaler Organisationen zu richten.

Das zentrale Organ der ausführenden Gewalt, das die staatliche Politik im Bereich der Staatsangehörigkeit umsetzt, informiert zweimal im Jahr die Kommission beim Präsidenten der Ukraine für Staatsangehörigkeitsfragen über die Umsetzung der Entscheidungen des Präsidenten der Ukraine in Angelegenheiten betreffend Staatsangehörigkeit.

(*G v 14.12.2021*) Das zentrale Organ der ausführenden Gewalt, die staatliche Politik im Bereich der Staatsangehörigkeit umsetzt, übt die in diesem Gesetz vorgesehenen Befugnisse in Bezug auf Staatsangehörige der Ukraine aus, die sich auf dem Territorium der Ukraine aufhalten, sowie auf Ausländer und Staatenlose, die sich auf dem Territorium der Ukraine befinden.

Art 25 Die Zuständigkeit des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Ukraine und der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Ukraine

(*G v 16.6.2005*) Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Ukraine und die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Ukraine üben folgende Befugnisse aus:

1) (*G v 14.12.2021*) Treffen der Entscheidungen über die Feststellung der Zugehörigkeit zur Staatsangehörigkeit der Ukraine gem Art 3 dieses Gesetzes;

2) Entgegennahme von Anträgen und erforderlichen Dokumenten betreffend die Aufnahme in die Staatsangehörigkeit der Ukraine von Personen, die der Ukraine herausragende Dienste geleistet haben, sowie von Personen, deren Aufnahme in die Staatsangehörigkeit der Ukraine im staatlichen Interesse der Ukraine ist, Überprüfung der Richtigkeit ihrer Ausfertigung sowie des eventuellen Vorliegens von Gründen, die eine Aufnahme in die oder Entlassung aus der Staatsangehörigkeit der Ukraine verbieten und Weiterleitung zusammen mit ihrer Stellungnahme an die Kommission für Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit beim Präsidenten der Ukraine zur Prüfung;

3) Entgegennahme von Anträgen betreffend die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit der Ukraine, Überprüfung der Richtigkeit ihrer Ausfertigung sowie des eventuellen Vorliegens von Gründen, die eine Entlassung aus der Staatsangehörigkeit verbieten, und Weiterleitung zu

sammen mit den erforderlichen Unterlagen an die Kommission für Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit beim Präsidenten der Ukraine zur Prüfung;

4), 5), 6), 7) (wortgleich mit Art 24 Ziff 3, 4, 5, 6)

8) (G v 14.12.2021) stellen den Personen, für die die Entscheidung über die Feststellung der Zugehörigkeit zur Staatsangehörigkeit der Ukraine getroffen wurde, den Personen, die die Staatsangehörigkeit der Ukraine erworben haben, Reisepässe der Staatsangehörigen der Ukraine, vorläufige Ausweise der Staatsangehörigen der Ukraine und Bestätigungen über die Registrierung der Person als Staatsangehöriger der Ukraine aus;

9) (G v 14.12.2021) entziehen den Personen, deren Staatsangehörigkeit der Ukraine beendet wurde oder denen gegenüber die Entscheidung über die Registrierung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit der Ukraine aufgehoben wurde, Bescheinigungen über die Registrierung einer Person als Staatsangehöriger der Ukraine, Pässe der Staatsangehörigen der Ukraine, die Reisepässe der Staatsangehörigen der Ukraine, vorläufige Ausweise der Staatsangehörigen der Ukraine und stellen die Bescheinigung über die Beendigung der Staatsangehörigkeit der Ukraine aus;

10) (G v 14.12.2021) (wortgleich mit Art 24 Ziff 9)

10-1) (G v 20.8.2024) stellen gemäß dem vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegten Verfahren ein Dokument aus, das die Verfolgung eines Ausländers bestätigt;

Die in diesem Punkt vorgesehenen Befugnisse in Bezug auf Personen, die sich auf dem Territorium der Ukraine aufhalten, werden vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Ukraine ausgeübt;

11) überprüfen auf Antrag der Personen, die sich im Ausland aufhalten, die Zugehörigkeit zur Staatsangehörigkeit der Ukraine.

(G v 14.12.2021) Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Ukraine und die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Ukraine nehmen die in Abs 1 Ziff 1–10-1 dieses Artikels vorgesehenen Funktionen betreffend Personen, die in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung der Ukraine als ständig im Ausland wohnhaft gelten, wahr, und treffen Entscheidungen über den Erwerb der

Staatsangehörigkeit der Ukraine auf der in Art 6 Ziff 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Grundlage.

(G v 14.12.2021) Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Ukraine und die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Ukraine sind im Rahmen der Befugnisse, die durch dieses Gesetz festgelegt sind, und ausschließlich zu den Zwecken der Bestätigung von Informationen und/oder Dokumenten, die mit Verfahren im Zusammenhang mit Anträgen und Eingaben zu Staatsangehörigkeitsfragen in der Ukraine sowie der Ausführung getroffener Entscheidungen verbunden sind, berechtigt, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen kostenlos Informationen (einschließlich personenbezogener Daten) aus automatisierten Informationssystemen, Registern, Datenbanken zu erhalten, deren Eigentümer, Verwalter, Inhaber und/oder Administratoren zentrale und lokale Exekutivorgane, andere staatliche Behörden, Organe der lokalen Selbstverwaltung, Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen sind, die der Verwaltung staatlicher Organe unterstehen, die Informationen über eine Person und/oder Dokumenten, die mit Verfahren in Bezug auf Anträge und Eingaben zu Staatsangehörigkeitsfragen der Ukraine verbunden sind, sowie Anfragen bei den zuständigen Stellen anderer Staaten und internationaler Organisationen zu richten.

Abschnitt V Die Anfechtung von Entscheidungen in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit, von Handlungen oder Unterlassungen der Organe der Staatsgewalt sowie der Amts- und Dienstpersonen

Art 26 Die Anfechtung von Entscheidungen in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit (G v 16.10.2012)

Die Entscheidungen in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit können im gesetzlich festgelegten Verfahren vor Gericht angefochten werden.

Art 27 Die Anfechtung der Handlungen und Unterlassungen von Amts- und Dienstpersonen, die gegen das Verfahren der Prüfung von Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit verstoßen

Die Handlungen und Unterlassungen der Amts- und Dienstpersonen, die gegen das Verfahren und die Fristen zur Prüfung und zum

Vollzug der Entscheidungen in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit verstoßen, können auf gerichtlichem oder administrativem Wege angefochten werden.

Art 28 *(Die Anfechtung von unrechtmäßigen Handlungen und Unterlassungen der Amtspersonen der diplomatischen Vertretungen und konsularischen Einrichtungen der Ukraine durch ständig im Ausland wohnhafte Personen erfolgt vor Gericht in dem gesetzlich festgelegten Verfahren.)*

Art 29 *(Amts- und Dienstpersonen, die gegen das vorliegende Gesetz verstoßen haben, tragen Verantwortung in dem durch die Gesetze der Ukraine vorgesehenen Umfang.)*

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

1. (Inkrafttreten)

2. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden außer Kraft gesetzt:

– das Gesetz »Über die Staatsangehörigkeit der Ukraine« (VVR 1991, Nr 50, Pos 701; 1993 Nr 14, Pos 121; 1994 Nr 33, Pos 299, Nr 43, Pos 390; 1997 Nr 23, Pos 169; 2000 Nr 25, Pos 198);

– die Verordnung des Obersten Rates »Über das Verfahren des Inkrafttretens des Gesetzes der Ukraine Über die Staatsangehörigkeit der Ukraine« (VVR 1991, Nr 50, Pos 702);

– die Verordnung des Obersten Rates »Über das Verfahren der Anwendung des Art 5 des Gesetzes der Ukraine Über die Staatsangehörigkeit der Ukraine betreffend die Wehrdienstleistenden« (VVR 1994, Nr 51, Pos 450).

3., 4. *(Anpassung normativer Akte und Erlasse)*

III. Ehe- und Kindschaftsrecht

A. Einführung

1. Rechtsquellen

Rechtsentwicklung ab 1991 Nach der Verkündung der staatlichen Unabhängigkeit war zunächst das auf den von der UdSSR erlassenen »Grundlagen der Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken über Ehe und Familie« vom 27.6.1968 basierende Familiengesetzbuch der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik vom 20.6.1969 in Kraft geblieben. Jedoch wurden durch die Änderungsgesetze vom 23.6.1992 und vom 30.1.1996¹ sowie durch den Erlass des Präsidiums des Obersten Rates vom 28.1.1991² in das Familiengesetzbuch zahlreiche Novellen nicht nur politischer (Bereinigung des Familiengesetzbuchs von den Resten der kommunistischen Ideologie), sondern auch sachlicher Natur eingefügt. Im Wesentlichen war die Praxis der Gerichte der Ukraine in Ehe- und Familiensachen jedoch mehr als zehn Jahre unverändert geblieben.

Rechtsquellen ab 2002 Mit Fortschreiten des Transformationsprozesses erfolgte schließlich eine umfassende Neukonzeption des zivilrechtlichen Normenbestandes, die am 10.1.2002 zum Erlass eines völlig neuen Familiengesetzbuchs führte (FamGB, unten III B 4). Sein zunächst für den 1.1.2003 vorgesehenes Inkrafttreten wurde dann gemäß dem Änderungsgesetz vom 26.12.2002 zeitgleich mit dem ebenfalls neuen Zivilgesetzbuch vom 16.1.2003 (ZGB, unten III B 3) auf den 1.1.2004 festgesetzt. Beide Gesetzbücher wurden danach wiederholt novelliert. Für die Personenstandsregistrierung galt allerdings bis zur Neukodifikation in einem gesonderten Gesetz über die staatliche Registrierung von Personenstandsakten vom 1.7.2010 mWz 27.7.2010

¹ VVR 1992, Nr 36, Pos 528; VVR 1996, Nr 7, Pos 26.

² VVR 1991, Nr 9, Pos 89.